

## **SPEZIALVERKAUFSPROSPEKT**

(einschließlich Anhänge und Verwaltungsreglement)

Für den Vertrieb an Anleger in der Schweiz

---

**TRIGON**

---

Teilfonds:

**TRIGON – New Europe Fund**

Verwaltungsgesellschaft:

**IPConcept (Luxemburg) S.A.** (Aktiengesellschaft)

Verwahrstelle:

**DZ PRIVATBANK S.A.** (Aktiengesellschaft)

Stand: 15. April 2024

## Inhaltsübersicht

<b>VERWALTUNGS-, VERTRIEBS- UND BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>VERKAUFSPROSPEKT .....</b>	<b>7</b>
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	7
DER FONDSMANAGER .....	8
DIE VERWAHRSTELLE .....	9
DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE .....	10
DIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE .....	10
RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER .....	10
ALLGEMEINER HINWEIS ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER TEILFONDS .....	11
ANLAGEPOLITIK .....	11
HINWEISE ZU DERIVATEN UND ANDEREN TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN .....	12
BERECHNUNG DES ANTEILWERTS .....	16
AUSGABE VON ANTEILEN .....	16
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN .....	17
RISIKOHINWEISE .....	19
RISIKOPROFIL .....	30
RISIKOMANAGEMENTPROZESS .....	30
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT .....	31
BESTEuerung DES FONDS .....	32
BESTEuerung VON ERTRÄGEN AUS ANTEILEN DES ANLEGER AM FONDSVERMÖGEN .....	33
VERÖFFENTLICHUNG DES ANTEILWERTS SOWIE DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES .....	33
HINWEISE FÜR ANLEGER .....	33
HINWEISE FÜR ANLEGER IN BEZUG AUF DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA .....	35
HINWEISE FÜR ANLEGER ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH .....	37
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER ÜBER STEUERLICHE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN (DAC 6) .....	38
BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE .....	38
DATENSCHUTZ .....	39
<b>ANHANG 1.A .....</b>	<b>42</b>
<b>ANHANG 1.B .....</b>	<b>55</b>
<b>VERWALTUNGSREGLEMENT .....</b>	<b>64</b>
ARTIKEL 1 – DER FONDS .....	64
ARTIKEL 2 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	65
ARTIKEL 3 – DIE VERWAHRSTELLE .....	66
ARTIKEL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER ANLAGEPOLITIK .....	69
ARTIKEL 5 – ANTEILE .....	79
ARTIKEL 6 – ANTEILWERTBERECHNUNG .....	80
ARTIKEL 7 – EINSTELLUNG DER ANTEILWERTBERECHNUNG DES TEILFONDS .....	83

ARTIKEL 8 – AUSGABE VON ANTEILEN.....	83
ARTIKEL 9 – BESCHRÄNKUNG UND EINSTELLUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN .....	84
ARTIKEL 10 – RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN .....	85
ARTIKEL 11 – KOSTEN .....	87
ARTIKEL 12 – VERWENDUNG DER ERTRÄGE.....	90
ARTIKEL 13 – GESCHÄFTSJAHR UND PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES.....	90
ARTIKEL 14 – VERÖFFENTLICHUNGEN.....	91
ARTIKEL 15 – VERSCHMELZUNG DES FONDS UND VON TEILFONDS.....	91
ARTIKEL 16 – AUFLÖSUNG DES FONDS BZW. VON TEILFONDS.....	92
ARTIKEL 17 – VERJÄHRUNGSFRIST .....	93
ARTIKEL 18 – ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE .....	93
ARTIKEL 19 – ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS.....	94
ARTIKEL 20 – INKRAFTTRETEN .....	94
<b>INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ .....</b>	<b>95</b>

## **VERWALTUNGS-, VERTRIEBS- UND BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN**

### **Verwaltungsgesellschaft**

#### **IPConcept (Luxemburg) S.A.**

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxemburg

E-Mail: [info@ipconcept.com](mailto:info@ipconcept.com)

Website: [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)

Eigenkapital am 31. Dezember 2022: **8.000.000 EUR**

### **Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)**

Marco Onischchenko (Vorstandsvorsitzender)

Nikolaus Rummler

Jörg Hügel

### **Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft**

#### **Vorsitzender des Aufsichtsrats**

Dr. Frank Müller

Mitglied der Geschäftsleitung

DZ PRIVATBANK S.A.

#### **Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats**

Bernhard Singer

Klaus-Peter Bräuer

**Verwahrstelle**

**DZ Privatbank S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxemburg

**Register- und Transferstelle sowie  
Zentralverwaltungsstelle**

**DZ Privatbank S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxemburg

**Zahlstelle**

Großherzogtum Luxemburg

**DZ PRIVATBANK S.A.**

4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxemburg

**Fondsmanager**

**AS Trigon Asset Management**

Pärnu mnt 18

10141, Tallinn

Republik Estland

**Vertriebsstelle**

**AS Trigon Asset Management**

Pärnu mnt 18

10141, Tallinn

Republik Estland

**Wirtschaftsprüfer des Fonds**

**PricewaterhouseCoopers, Société coopérative**

2, rue Gerhard Mercator

L-2182 Luxemburg

Der in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Investmentfonds ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in seiner jeweils geltenden Fassung in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, wird dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht ausgehändigt. Rechtsgrundlage für den Kauf von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte. Mit dem Kauf von Anteilen erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ und etwaige veröffentlichte genehmigte Änderungen daran an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen wird dem Anleger das „Basisinformationsblatt“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, Auskünfte oder Erklärungen abzugeben, die vom Verkaufsprospekt oder vom „Basisinformationsblatt“ abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Auskünfte oder Erklärungen, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder vom „Basisinformationsblatt“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und bei jeder Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Ferner können der Verkaufsprospekt und das „Basisinformationsblatt“ von der Website [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) heruntergeladen werden. Auf Anfrage des Anlegers werden diese Unterlagen auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Hinweise für Anleger“.

## VERKAUFSPROSPEKT

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds („Fonds“) wurde auf Initiative von **AS Trigon Asset Management** aufgelegt und wird von **IPConcept (Luxemburg) S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge zu den einzelnen Teilfonds und zum Verwaltungsreglement für den Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 1. Februar 2018 in Kraft. Es wurde im „*Recueil électronique des sociétés et associations*“ (RESA), der Informationsplattform des Luxemburger Handelsregisters, veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 15. April 2024 geändert und im RESA veröffentlicht. Verkaufsprospekt (einschließlich der Anhänge) und Verwaltungsreglement bilden inhaltlich ein Ganzes und ergänzen sich somit.

### Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine *Aktiengesellschaft* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 27. November 2019 wirksam und am 20. Dezember 2019 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2021 auf 8.000.000 EUR.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Gründung und Verwaltung, im Auftrag der Anteilhaber, von: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung; (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“), den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf im Auftrag des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, gerecht, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle sowie ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Marco Onischschenko, Jörg Hügel und Nikolaus Rummler zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen. Marco Onischschenko wurde zum CEO ernannt.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Liste dieser Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager zu Rate ziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die bereitgestellten Dienstleistungen entweder über die Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft oder direkt aus dem entsprechenden Vermögen des Teilfonds vergütet. Die jeweilige prozentuale Höhe, Berechnung und Zahlungsmethoden werden für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Anlageentscheidungen, Ordererteilungen und die Auswahl der Broker unterliegen der ausschließlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, soweit kein Investmentmanager mit der Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

### **Der Fondsmanager**

Die Verwaltungsgesellschaft hat **AS TRIGON ASSET MANAGEMENT**, eine Aktiengesellschaft (*akttsiaselts*) nach dem Recht der Republik Estland mit Sitz in Pärnu mnt 18, Tallin 10141, Republik Estland, zum Manager des Fonds bestellt und ihr die Vermögensverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager ist zur Vermögensverwaltung berechtigt und unterliegt einer entsprechenden Aufsicht.

Die Aufgabe des Fondsmanagers besteht insbesondere in der unabhängigen täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und der Verwaltung der laufenden Geschäfte im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sowie anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Der Fondsmanager hat diese Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie den gesetzlichen Anlagebeschränkungen zu erfüllen.



Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen ebenfalls dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ist es dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, deren Vergütung vom Fondsmanager übernommen wird. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm erbrachten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Weitere Informationen über den Fondsmanager und die Fondsstrategie finden Sie auf folgender Website: <http://www.trigoncapital.com>.

### **Die Vertriebsstelle**

Die Vertriebsstelle des Fonds ist **AS TRIGON ASSET MANAGEMENT** mit Sitz in Pärnu mnt 18, Tallin 10141, Republik Estland. Die Vertriebsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge für den jeweiligen Teilfonds anzunehmen und an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet, Anleger/wirtschaftliche Eigentümer, die sich in das Fondsregister eintragen lassen wollen, zu identifizieren und zu legitimieren. Sie stellt den Kontakt zum Anleger her und pflegt die Kundenbeziehung unter Berücksichtigung aller aufsichtsrechtlich und gesetzlich festgelegten Aufgaben und Pflichten.

Die Vertriebsstelle verkauft Anteile des Teilfonds nur in Ländern, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen wurden.

### **Die Verwahrstelle**

Die einzige Verwahrstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine *Aktiengesellschaft* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, die geltenden Vorschriften, den Verwahrstellenvertrag, das Verwaltungsreglement (Artikel 3) und diesen Verkaufsprospekt geregelt. Sie handelt ehrlich, gerecht, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements darf die Verwahrstelle Pflichten an Dritte („Unterverwahrer“) übertragen.

Eine aktuelle Übersicht über die Unterverwahrer findet sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) oder kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Auf Wunsch stellt die Verwaltungsgesellschaft Anlegern aktuelle Angaben zur Identität der Verwahrstelle des Fonds, zu den Pflichten der Verwahrstelle und zu etwaigen Interessenkonflikten, die entstehen könnten, sowie eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Unterverwahrer und Informationen über etwaige Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Funktionen ergeben könnten, zur Verfügung.

Die Bestellung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrstellen kann mögliche Interessenkonflikte verursachen, die im Abschnitt „Mögliche Interessenkonflikte“ genauer beschrieben sind.

### **Die Register- und Transferstelle**

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Bearbeitung von Anträgen und Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

### **Die Zentralverwaltungsstelle**

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine *Aktiengesellschaft* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Rechnungslegung und Buchführung, Berechnung des Anteilwerts und der Erstellung von Jahresberichten beauftragt.

Unter eigener Verantwortung und Kontrolle hat die Zentralverwaltungsstelle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben (z. B. die Berechnung der Nettoinventarwerte) an die Attrax Financial Services S.A. (Aktiengesellschaft) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, übertragen.

### **Rechtsstellung der Anleger**

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Gelder und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind Miteigentümer des Vermögens des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl ihrer Anteile. Die Anteile des jeweiligen Teilfonds werden in den Zertifikaten und Stückelungen ausgegeben, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Anlegern werden Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Anteilzertifikate besteht nicht.

Grundsätzlich haben alle Anteile eines Teilfonds die gleichen Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, innerhalb eines Teilfonds gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft bittet die Anleger zu beachten, dass sie alle ihre Anlegerrechte in Bezug auf den Fonds und/oder die Teilfonds nur dann unmittelbar geltend machen können, wenn sie unter ihrem eigenen Namen im Anteilhaberregister des Fonds oder Teilfonds eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär, der Anlagen in seinem Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätig, in einen Fonds oder Teilfonds investiert hat, ist es möglich, dass dieser Anleger nicht in der Lage ist, alle seine Rechte in Bezug auf den Fonds und/oder Teilfonds unmittelbar geltend zu machen. Daher wird den Anlegern empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

### **Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds**

Eine Anlage in die Teilfonds sollte als mittel- bis langfristiges Engagement betrachtet werden.

„Market Timing“ bezeichnet eine Arbitragetechnik, bei der ein Anleger systematisch innerhalb kurzer Zeit Anteile eines (Teil-)Fonds zeichnet, umtauscht und zurückgibt und dabei Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Schwachstellen im Bewertungssystem für die Berechnung des Nettoinventarwerts des (Teil-)Fonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift geeignete Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um diesen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zu bereits festgelegten oder absehbaren Schlusskursen („Late Trading“) strikt ab. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntem Anteilwerts erfolgt. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsauftrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Auftrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an einer amtlichen Börse oder an anderen Märkten gehandelt werden.

Der den Börsengeschäften oder dem Handel auf sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis vom Anteilspreis abweichen.

### **Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in dem entsprechenden Anhang definiert). Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements festgelegten allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern im jeweiligen Anhang des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds keine Abweichungen oder zusätzlichen Bestimmungen enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung im Sinne der Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Grundsätzen der Anlagepolitik sowie im Rahmen der Anlagebeschränkungen angelegt.

## Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erreichung der Anlageziele und Sicherstellung eines effizienten Portfoliomanagements im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen zur Anlagepolitik gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements für den jeweiligen Teilfonds Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und andere Techniken und Instrumente einsetzen, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen. Die Kontrahenten und/oder finanziellen Kontrahenten (im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“)), die an den vorgenannten Geschäften beteiligt sind, müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterstehen und in einem EU-Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Ansicht der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, ihren eingetragenen Sitz haben. Der Kontrahent bzw. der finanzielle Kontrahent muss wenigstens ein Rating im Investment-Grade-Segment besitzen, worauf jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Kontrahent bzw. der finanzielle Kontrahent nach der Titelauswahl unter dieses Rating herabgestuft wird. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung durchführen. Zudem muss er auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl von Kontrahenten und finanziellen Kontrahenten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps werden Kriterien wie die rechtlichen Verhältnisse, das Ursprungsland und das Kreditrating des Kontrahenten berücksichtigt. Nähere Einzelheiten sind kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft im Bereich „Hinweise für Anleger“ einsehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gegenpartei oder finanzielle Gegenpartei möglicherweise eine mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager verbundene Gesellschaft ist. Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang das Kapitel „Mögliche Interessenkonflikte“.

Derivate und andere Techniken und Instrumente bieten beträchtliche Chancen, sind aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können dem (Teil-)Fonds bei einem relativ geringen Kapitaleinsatz erhebliche Verluste entstehen. Nachfolgend eine nicht erschöpfende Liste von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den (Teil-)Fonds eingesetzt oder genutzt werden können:

### 1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Datum („Ausübungsdatum“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für jeden Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß der im entsprechenden Anhang dargelegten Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

### 2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem im Voraus festgelegten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum) eine

bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds können Finanzterminkontrakte nur dann abgeschlossen werden, wenn der jeweilige Teilfonds gemäß der im entsprechenden Anhang dargelegten Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

### 3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten dürften für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder beispielsweise um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten können aus strukturierten Produkten (Zertifikaten, Aktienanleihen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes usw.) oder Optionsscheinen bestehen. Das wesentliche Merkmal von Produkten, die unter „in Finanzinstrumente eingebettete Derivate“ fallen, ist, dass die eingebetteten Derivatkomponenten die Zahlungsströme für das gesamte Produkt beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von übertragbaren Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten entscheidend.

Strukturierte Produkte können unter der Bedingung eingesetzt werden, dass es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

### 4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beinhalten zum Beispiel:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- a) Wertpapierleihgeschäfte

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

- b) Pensionsgeschäfte

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

### 5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt (Fälligkeitsdatum) eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

### 6. Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swaps abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der auf dem Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken beruht. Die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossenen Swaps können unter anderem folgende Transaktionen umfassen: Zins-, Währungs-, Aktien- und Kreditausfallgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge von Vermögenswerten. Sie sind vergleichbar mit der Kreditaufnahme in einer Währung und der gleichzeitigen Kreditvergabe in einer anderen Währung.

Asset-Swaps, oft auch „synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinssatz (fest oder variabel) oder in eine andere Währung umwandeln, indem der Vermögenswert (z. B. Anleihe, Floating Rate Note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap ist durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögenswerts gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögenswerts gekennzeichnet, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögenswerts eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragsparteien dürfen die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Derivate nicht beeinflussen. Transaktionen im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des OGAW bedürfen keiner Zustimmung der Gegenpartei. a) Total Return Swaps oder andere Derivate mit den gleichen Merkmalen

Für die Teilfonds setzt die Verwaltungsgesellschaft keine Total Return Swaps oder sonstigen Derivate mit denselben Merkmalen ein.

## 7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen Swap einzutreten, dessen Bedingungen eindeutig festgelegt sind. Darüber hinaus gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften aufgezählten Grundsätze.

## 8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft darf außerdem Credit Default Swaps („CDS“) für den jeweiligen Teilfonds einsetzen, um die effiziente Verwaltung des Vermögens des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Innerhalb des Markts für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Finanzbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Spektrum

der Möglichkeiten für eine systematische Risiko- und Ertragsteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Protection Buyer gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung durch die Bezahlung einer (auf den Nominalbetrag berechneten) periodischen Prämie für die Übertragung des Kreditrisikos an einen Protection Seller für einen festgelegten Zeitraum absichern. Diese Prämie richtet sich u. a. nach der Kreditwürdigkeit des zugrunde liegenden Referenzschuldners (=Kreditrisiko). Die zu übertragenden Risiken werden vorab als sogenannte Kreditereignisse fest definiert. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den vorab festgelegten Betrag bzw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert der Referenzvermögenswerte und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („Cash Settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, einen in der Vereinbarung als zulässig angegebenen Vermögenswert des Referenzschuldners anzudienen. Gleichzeitig enden die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt. Der jeweilige Teilfonds kann entweder als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (im Freiverkehr), sodass spezifischere, nicht standardisierte Anforderungen beider Kontrahenten berücksichtigt werden können – auf Kosten einer geringeren Liquidität.

Die Verpflichtung zur Zahlung der aus den CDS entstehenden Verbindlichkeiten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Zum Zwecke der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4(5) des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zugrunde liegenden Vermögenswerte und der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Ein CDS ist regelmäßig anhand nachprüfbarer und transparenter Methoden zu bewerten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachprüfbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden kontrollieren. Sollten im Rahmen des Prüfverfahrens etwaige Abweichungen festgestellt werden, werden diese von der Verwaltungsgesellschaft korrigiert.

## 9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft ergänzt werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einsetzen darf.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten für die effiziente Portfolioverwaltung kann mit verschiedenen direkten/indirekten Kosten verbunden sein, die zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds erhoben werden oder das Vermögen des Fonds mindern. Diese Kosten können sowohl in Bezug auf Dritte als auch in Bezug auf Parteien entstehen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

### **Berechnung des Anteilwerts**

Die Vermögenswerte des Fonds lauten auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres sowie estnischen Feiertagen („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu jedem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwerts sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

### **Ausgabe von Anteilen**

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Ziffer 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für jede Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Kosten erhöhen, die in den Vertriebsländern zu zahlen sind.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an. Kaufanträge zum Erwerb von Anteilen, die in Form von Sammelurkunden verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der Stelle, bei welcher der Zeichner sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile bzw. Kaufanträge für Inhaberanteile, die bis spätestens 12 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden



zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstags abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien verfügbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwerts erfolgt. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag/Kaufantrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Zeichnungsantrag/Kaufantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufanträge für Inhaberanteile, die an einem Bewertungstag nach 12 Uhr bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des zweiten folgenden Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag unrichtig oder unvollständig sein, so gilt der Zeichnungsantrag als bei der Register- und Transferstelle an dem Tag eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile verfügbar ist und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden von der Register- und Transferstelle nach erfolgter Abrechnung im Wege des Zahlungs-/Lieferverkehrs, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Anlagebetrags an den Vermittler, bei dem der Zeichner sein Depot führt, schrittweise übertragen.

3. Der Ausgabepreis ist bei der Verwahrstelle in Luxemburg in der jeweiligen Anteilklassenwährung innerhalb der im Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen.
4. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, sind in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

### **Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Ziffer 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, so ist deren maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des Fonds/des jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.
2. Die Zahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die DZ PRIVATBANK S.A. und die Zahlstellen. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist zur Zahlung verpflichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die eine Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch aller oder eines Teils der Anteile einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des geltenden Anteilwerts der betreffenden Anteilklasse unter Berücksichtigung der geltenden Umtauschgebühr. Diese beträgt höchstens 2 % des Anteilwerts der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, ist dies für die jeweilige Anteilklasse des Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschvertrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahme- oder Umtauschverträge für Namensanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Rücknahme- oder Umtauschverträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch von Namensanteilen gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, die Anzahl und/oder den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile, den Namen der Anteilklasse des Teilfonds und die Unterschrift des Anlegers enthält. Vollständige Verkaufsaufträge zur Rücknahme von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei welcher der Anleger sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Aufträge zur Rücknahme/zum Verkauf und/oder zum Umtausch von Anteilen, die an einem Bewertungstag nach 12.00 Uhr eingehen, werden mit dem Anteilwert, der am folgenden Bewertungstag gilt, abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren, berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf oder der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwerts erfolgt. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge, die nach 12 Uhr eines Bewertungstags eingehen, werden mit dem Anteilwert des übernächsten Bewertungstags abgerechnet. Eventuell anfallende Rücknahmegebühren werden in Abzug gebracht und/oder die Umtauschgebühr wird berücksichtigt.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahme-/Verkaufsauftrags oder des Umtauschvertrags bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Anteilklassenwährung innerhalb der im Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen bei einer Einstellung der Berechnung des Anteilwerts eines Teilfonds zeitweilig einzustellen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann gültigen Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Aufträge für den Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der entsprechende Teilfonds über ausreichende flüssige Mittel verfügt, damit die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen auf Antrag der Anleger unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

## **Risikohinweise**

- **Allgemeines Marktrisiko**

Mit den Vermögenswerten, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, sind neben Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken verbunden. Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investiert, unterliegt er den allgemeinen Trends und Tendenzen der Märkte, insbesondere der Wertpapiermärkte, die auf verschiedene und teilweise irrationale Faktoren zurückzuführen sind. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögenswerte im Vergleich zum Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, an dem der Marktpreis der Vermögenswerte des Teilfonds im Vergleich zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs gefallen ist, erhält er das Geld, das er in den Teilfonds investiert hat, nicht in voller Höhe zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Der Anleger ist nicht verpflichtet, über das investierte Geld hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen.

- **Zinsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Zinsniveau, das zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern könnte. Steigen die Zinsen gegenüber dem Niveau zum Zeitpunkt der Emission, fallen die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere in der Regel. Sinkt dagegen der Zinssatz, steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Schwankungen können jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere variieren. Einerseits sind mit festverzinslichen Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten geringere Kursrisiken als mit festverzinslichen Wertpapieren mit langen Laufzeiten verbunden, andererseits weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten in der Regel geringere Renditen auf als festverzinsliche Wertpapiere mit langen Laufzeiten.

- **Risiko negativer Einlagenzinsen**

Die Verwaltungsgesellschaft legt die flüssigen Mittel des Fonds für Rechnung des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Finanzinstituten an. Für einige diese Bankguthaben wird ein Zinssatz vereinbart, der den internationalen Zinssätzen, abzüglich einer geltenden Marge, entspricht. Wenn diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge sinken, ergibt sich daraus ein negativer Zinssatz für das entsprechende Konto. Je nach Entwicklung der Zinspolitik der einzelnen Zentralbanken können die Zinssätze für kurz-, mittel- und langfristige Bankguthaben allesamt negativ sein.

- **Kreditrisiko**

Die Bonität (d. h. Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft) des Emittenten eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, das direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehalten wird, kann sich im Nachhinein verschlechtern. Dies führt in der Regel zu einem Kursrückgang des jeweiligen Vermögenswerts, der über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgeht.

- **Unternehmensspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie z. B. der Geschäftslage des Emittenten, abhängig. Sollten sich die unternehmensspezifischen Faktoren verschlechtern, kann der Marktwert des jeweiligen Vermögenswerts wesentlich und dauerhaft sinken, auch wenn sich der Aktienmarkt ansonsten generell positiv entwickelt.

- **Ausfallrisiko**

Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

- **Kontrahentenrisiko**

Bei Geschäften, die nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), sowie bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften besteht – über das allgemeine Ausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass der Kontrahent des Geschäfts seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, bei denen Techniken und Instrumente zum Einsatz kommen. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu erfolgen. Diese Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Staatsanleihen, von Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von Covered Bonds gestellt werden. In Form von Barmitteln erhaltene Sicherheiten dürfen nicht neu angelegt werden. Alle anderen erhaltenen Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt noch verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten und des Emittenten gestaffelte Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut-Strategie“). Nachfolgende Tabelle enthält nähere Angaben zu den je nach Art der Sicherheit angewendeten Mindestabschlägen:

<b>Sicherheit</b>	<b>Mindestabschlag</b>
Barmittel (Teilfondswährung)	0 %
Barmittel (Fremdwährung)	8 %
Staatsanleihen	0,50 %

Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, und Covered Bonds 0,50 %

Weitere Informationen über die zur Anwendung kommenden Abschläge können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos angefordert werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden.
2. Die Sicherheit wird täglich überwacht und auf der Grundlage des Marktwerts bewertet.
3. Wertpapiere, die starken Kursschwankungen ausgesetzt sind, dürfen nicht ohne angemessene „Haircuts“ (Bewertungsabschläge) angenommen werden.
4. Die Kreditwürdigkeit des Emittenten muss hoch sein.
5. Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten werden nicht berücksichtigt. Jedoch müssen erhaltene Sicherheiten von einer Partei ausgegeben werden, die in keiner Beziehung zum Kontrahenten steht.
6. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das in keiner Beziehung zum Kontrahenten steht.

Es gibt keine Bestimmungen, welche die Restlaufzeit von Wertpapieren beschränken.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft, in denen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge festgelegt werden. Der Wert von OTC-Derivaten und bereits gestellten Sicherheiten wird auf täglicher Basis ermittelt. Sollte aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen eine Erhöhung oder Verminderung der Sicherheiten erforderlich sein, werden diese beim Kontrahenten angefordert bzw. von ihm zurückgefordert. Informationen über die Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos angefordert werden.

Hinsichtlich der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten darf das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Abweichend gilt Artikel 4 Ziffer 5 Buchstabe h des Verwaltungsreglements für das Emittentenrisiko bei Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten.

Im Auftrag des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheiten akzeptieren. Wurden diese Wertpapiere als Sicherheiten verpfändet, müssen sie von der Verwahrstelle verwahrt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheiten verpfändet hat, hat die Verwahrung nach Ermessen der besicherten Partei zu erfolgen.

- **Währungsrisiko**

Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte in Fremdwährungen hält, unterliegt er einem Währungsrisiko, es sei denn, die Fremdwährungspositionen werden abgesichert. Eine etwaige Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf diese Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, die nicht auf die Währung des betreffenden Teilfonds lauten, können daher Fremdwährungsrisiken unterliegen. Diese Währungsrisiken können von Fall zu Fall gegenüber der Teilfondswährung abgesichert werden.

- **Branchenrisiko**

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen konzentriert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Daher ist der Teilfonds in besonderem Maße von der allgemeinen Entwicklung einzelner Branchen und der Gewinnentwicklung einzelner Unternehmen innerhalb dieser Branchen sowie von der Entwicklung von Branchen, die sich gegenseitig beeinflussen, abhängig.

- **Länder- und Regionenrisiko**

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen konzentriert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder wechselseitig voneinander abhängiger Länder und Regionen bzw. der in diesen Ländern oder Regionen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

- **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich auf unvorhersehbare und unkontrollierbare Weise ändern.

- **Länder- und Transferrisiko**

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in den Ländern, in denen ein Teilfonds anlegt, kann dazu führen, dass die einem Teilfonds geschuldeten Mittel trotz der Solvenz des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder eines anderen Vermögenswerts entweder teilweise oder gar nicht, in einer anderen Währung oder nicht rechtzeitig eingehen. Entscheidende Faktoren hierfür können Währungs- oder Transfereinschränkungen, mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit zur Durchführung der Übertragung oder andere rechtliche Änderungen sein. Bezahlt der Emittent in einer anderen Währung, unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

- **Risiko aufgrund von höherer Gewalt**

Höhere Gewalt ist als Ereignis definiert, über das die Betroffenen keine Kontrolle besitzen. Dazu gehören schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Nuklearunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baumängel, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, Umweltgesetze, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Wenn ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu einem Totalverlust dieses Teilfonds führen.

- **Liquiditätsrisiko**

Der Fonds kann auch Vermögenswerte und Derivate erwerben, die nicht für den Handel an einer Börse oder nicht für den Handel an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder nicht an einem anderen organisierten Markt notiert sind. Zuweilen können diese Vermögenswerte, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Abschlägen oder mit erheblicher Verzögerung veräußert werden. In manchen Fällen ist sogar der Verkauf von an einer Börse zugelassenen Vermögenswerten je nach Marktbedingungen, Volumen, Zeiträumen und geplanten Kosten unter Umständen nur mit erheblichen Abschlägen oder gar nicht möglich. Der Fonds darf zwar nur Vermögenswerte erwerben, die im Allgemeinen jederzeit liquidiert werden können, doch ist es möglich, dass diese Vermögenswerte vorübergehend oder dauerhaft nur mit einem Verlust veräußert werden können.

- **Verwahrrisiko**

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten besteht ein Verlustrisiko, das sich aus der Insolvenz oder einer Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers oder aus externen Ereignissen ergeben kann.

- **Schwellenländerrisiken**

Anlagen in Schwellenländer sind Anlagen in Ländern, die u. a. nicht in der Definition der Weltbank für „hohes BIP pro Kopf“ enthalten sind, d. h. nicht als „entwickelte“ Länder eingestuft werden. Neben den spezifischen Risiken der Anlageklasse unterliegen Anlagen in diesen Ländern in der Regel höheren Risiken, insbesondere einem erhöhten Liquiditätsrisiko und einem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Zwischenfälle Investitionen in diesen Ländern erschweren. Darüber hinaus kann die Abwicklung von Transaktionen mit Wertpapieren aus diesen Ländern mit größeren Risiken verbunden und für den Anleger nachteilig sein, insbesondere weil es nicht möglich oder üblich ist, dass Wertpapiere sofort nach der Zahlung in diesen Ländern geliefert werden. Auch die oben beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern deutlich größer.

Darüber hinaus können das rechtliche und regulatorische Umfeld sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in Schwellenländern zum Nachteil eines Anlegers erheblich von dem Niveau und den Standards abweichen, die ansonsten auf internationaler Ebene üblich sind. Dies kann nicht nur zu Unterschieden in der staatlichen Überwachung und Regulierung führen, sondern auch zu zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Abwicklung von Ansprüchen des Teilfonds. Darüber hinaus kann in diesen Ländern ein höheres Verwahrrisiko bestehen, das sich insbesondere aus unterschiedlichen Formen der Übertragung des Eigentums an erworbenen Vermögenswerten ergeben kann. Die Schwellenländer sind im Allgemeinen volatil und weniger liquide als die Märkte in den Industrieländern, was zu größeren Schwankungen der Aktienwerte des Teilfonds führen kann.

- **Spezifische Risiken bei Investitionen in hochverzinsliche Anlagen**

Hochverzinsliche Anlagen sind verzinsliche Anlagen, die entweder von einer anerkannten Rating-Agentur mit einem Non-Investment-Grade-Rating versehen sind oder gar kein Rating haben, bei einem Rating aber vermutlich ein Non-Investment-Grade-Rating erhalten würden. Solche Anlagen unterliegen den gleichen allgemeinen Risiken wie die anderen Anlageklassen, jedoch in größerem Umfang. Insbesondere sind solche Anlagen in der Regel mit erhöhtem Kreditrisiko,

Zinsänderungsrisiko, allgemeinem Marktrisiko, unternehmensspezifischem Risiko und Liquiditätsrisiko verbunden.

- **Inflationsrisiko**

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Gefahr, durch eine Abwertung der Währung Vermögensverluste zu erleiden. Infolge der Inflation können die Erträge eines Teilfonds sowie der Wert der Investitionen als solche an Kaufkraft verlieren. Unterschiedliche Währungen sind dem Inflationsrisiko mehr oder weniger stark ausgesetzt.

- **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können entstehen, wenn die Anlagen auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte konzentriert sind. In diesen Fällen können Ereignisse, die diese Vermögenswerte oder Märkte betreffen, einen größeren Einfluss auf das Vermögen des Fonds haben und vergleichsweise größere Verluste verursachen, als bei einer besser diversifizierten Anlagepolitik entstehen würden.

- **Performancerisiko**

Eine positive Wertentwicklung kann ohne eine von einem Dritten erteilte Garantie nicht gewährleistet werden. Ferner können für den Teilfonds erworbene Vermögenswerte eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb erwartet wurde.

- **Abrechnungsrisiko**

Wertpapiergeschäfte bergen das Risiko, dass eine der Vertragsparteien Wertpapiere zurückhält, nicht wie vereinbart bezahlt oder nicht termingerecht ausliefert. Dieses Abrechnungsrisiko besteht auch bei der Rücknahme von Wertpapieren für den Teilfonds.

- **Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten**

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist. Insofern sind mit deren Einsatz besondere Risiken verbunden.

Mit Finanzterminkontrakten, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls erhebliche Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort bereitgestellt werden muss.

Kursänderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Infolgedessen können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinssatzes (Zinsänderungsrisiko) oder ein Zahlungsausfall der Gegenpartei (Gegenparteiisiko) als auch die Veränderung des zugrunde liegenden Referenzpapiers einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich kann jede zukünftige (Wert-)Änderung der zugrunde liegenden Zahlungsströme, Vermögenswerte, Erträge oder Risiken für den jeweiligen Teilfonds zu Gewinnen, aber auch zu Verlusten führen.



Mit Techniken und Instrumenten sind bestimmte Anlage- und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von Derivaten, die in Finanzinstrumente eingebettet sind, mit einer stärkeren Hebelwirkung verbunden sein kann, kann er zu starken – positiven oder negativen – Wertschwankungen des (Teil-)Fondsvermögens führen.

- **Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und dem Stellen von Sicherheiten**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt Sicherheiten für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Der Wert von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann sich jederzeit ändern. Es besteht ein Risiko, dass die erhaltene Sicherheit nicht mehr ausreicht, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Auslieferung oder Rückgabe von Wertpapieren gegenüber dem Kontrahenten vollständig abzusichern. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Sicherheitenmanagements den Wert der Sicherheiten täglich mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgleichen und in Absprache mit dem Kontrahenten zusätzliche Sicherheiten verlangen.

Diese Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Staatsanleihen, in Form von Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder in Form von Covered Bonds gestellt werden. Es kann jedoch zu einem Ausfall des Kreditinstituts kommen, bei dem die Barmittel verwahrt werden. Staatsanleihen und Anleihen von internationalen Organisationen können an Wert verlieren. Wenn das Geschäft storniert wird, könnte die angelegte Sicherheit nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl Haircuts berücksichtigt wurden und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, sie im Auftrag des Fonds in der ursprünglichen Höhe zurückzugeben. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Sicherheitenmanagements den Wert der Sicherheit täglich ermitteln und zusätzliche Sicherheiten vereinbaren, falls sich das Risiko erhöht hat.

- **Mit den Zielfonds verbundene Risiken**

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den Teilfonds gekauft werden, hängen eng mit den Risiken der Vermögenswerte in diesen Zielfonds und/oder der von ihnen verfolgten Anlagestrategien zusammen. Diese Risiken können jedoch durch Diversifizierung der Vermögenswerte in den Investmentfonds, deren Anteile gekauft werden, und durch Diversifizierung innerhalb des Teilfonds selbst gemindert werden.

Da die Manager dieser einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln, ist es möglich, dass mehrere Zielfonds dieselben oder gegensätzliche Anlagestrategien verfolgen. Dies kann dazu führen, dass bestehende Risiken verstärkt werden und sich mögliche Chancen gegenseitig aufheben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist normalerweise nicht in der Lage, die Verwaltung von Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht unbedingt mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Häufig ist die Verwaltungsgesellschaft über die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds unter Umständen nicht auf dem Laufenden. Falls diese Zusammensetzung den Annahmen und Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht entspricht, kann diese gegebenenfalls nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rückgabe der Anteile der Zielfonds reagieren.

Offene Investmentfonds, deren Anteile für den Fonds erworben werden, können die Rücknahme von Anteilen auch vorübergehend aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft könnte die Anteile der Zielfonds dann nicht veräußern, indem sie sie gegen Zahlung des Rücknahmepreises an die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Darüber hinaus können beim Kauf von Anteilen des Zielfonds auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Das würde bei Anlagen in Zielfonds zu einer doppelten Belastung führen.

- **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich bei der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den oben genannten Bestimmungen für die Rücknahme von Anteilen beantragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen unter außergewöhnlichen Umständen jedoch vorübergehend aussetzen und die Anteile zu einem späteren Zeitpunkt zu dem dann gültigen Preis zurückkaufen (siehe Art. 7 des Verwaltungsreglements „Aussetzung der Berechnung des Anteilwerts“ und Art. 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger ausfallen als der Kurs vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

### **Spezifische Merkmale von Optionsscheinen**

Neben den vorgenannten Wertpapierrisiken sowie den Risiken, die sich aus Wechselkursschwankungen ergeben können, unterliegen Optionsscheine dem Risiko, aber auch der Chance, die mit der Hebelwirkung verbunden ist. Diese Hebelwirkung tritt z. B. bei Call-Optionsscheinen auf, da der Kapitaleinsatz beim Erwerb dieser Scheine im Vergleich zum direkten Kauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte geringer ist. Gleiches gilt für Put-Optionsscheine. Je höher der Hebel, desto höher ist die Preisänderung der Option, wenn sich der Preis der Basiswerte (im Vergleich zum in der Option festgelegten Bezugspreis) ändert. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsscheinen mit wachsendem Hebel zu. Da Optionsscheine in der Regel nur für eine begrenzte Laufzeit ausgegeben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Scheine am Fälligkeitstag wertlos werden, wenn der Preis der Basiswerte unter den am Ausgabetag der Call-Optionsscheine festgesetzten Bezugspreis fällt oder den am Ausgabetag der Put-Optionsscheine festgesetzten Bezugspreis übersteigt.

Darüber hinaus bergen Optionsscheine zum Kauf oder Verkauf von Finanzterminkontrakten und Wertpapierindex-Optionen zusätzliche Risiken, insbesondere durch die Ausübung von zwei aufeinander folgenden Börsentermingeschäften. Diese Risiken hängen von den dann entstehenden Finanzterminkontrakten bzw. Optionskontrakten ab und können weit über dem ursprünglich gezahlten Preis des Optionsscheins liegen.

### **Optionen**

Mit Optionen sind besondere Risiken verbunden, deren Ausmaß je nach Position variiert:

Am Fälligkeitstag kann es zu einem Verlust des Kaufpreises der erworbenen Call- oder Put-Optionen kommen.

Wird eine Call-Option verkauft, besteht das Risiko, dass der Fonds nicht mehr an einer besonders starken Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Im Fall des Verkaufs von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds die zugrunde liegenden Vermögenswerte zum Ausübungspreis übernehmen muss, obwohl der Marktwert dieses Basiswerts erheblich niedriger ist.

Aufgrund der Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Vermögenswerte der Fall wäre.

Die Risiken aus Forward Interest Rate Agreements (FRAs), Caps, Floors und Collars sind mit denen von Optionsgeschäften vergleichbar.

Im Fall der Ausübung von zwei aufeinander folgenden Börsen-Futures-Geschäften (z. B. Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapierindex-Optionen) können zusätzliche Risiken durch die dann entstehenden Finanzterminkontrakte/Wertpapierindex-Optionen in Form des für das Optionsrecht oder den Optionsschein gezahlten Preises entstehen, die weit über die ursprüngliche Anlage hinausgehen können.

### **Finanzterminkontrakte**

Mit Finanzterminkontrakten sind erhebliche Chancen, aber auch Risiken verbunden, da nur ein Bruchteil der Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Werden die Erwartungen des Verwaltungsausschusses nicht erfüllt, so hat der Fonds die Differenz zwischen dem Basispreis bei Vertragsabschluss und dem Marktpreis spätestens am Fälligkeitstag der Transaktion zu tragen. Daher ist die Höhe des Verlustrisikos nicht vorab bestimmbar und kann die Höhe der gestellten Sicherheiten sogar übersteigen.

### **Tauschgeschäfte („Swaps“)**

Swaps beinhalten ein Marktrisiko, das sich aus der Veränderung von preisbestimmenden Marktparametern ergibt. Swaps beinhalten auch ein Gegenparteirisiko, bei dem die andere Partei ihren Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht oder nur teilweise oder verspätet nachkommen kann.

Swaps, die in Fremdwährungen umgerechnet werden, unterliegen ebenfalls Wechselkurschancen und -risiken. Darüber hinaus unterliegen diese Swaps einem sogenannten Transferrisiko, das auch für andere Swaps mit grenzüberschreitenden Transaktionen gilt.

Verlustrisiko bei Wertpapieroptionsgeschäften, Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften auf Finanzterminkontrakte und Wertpapierindex-Optionen

Wertpapieroptionskontrakte, Finanzterminkontrakte und Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapierindexoptionen (Optionsrechte und Optionsscheine) sind Börsentermingeschäfte.

Da den Gewinnchancen aus solchen Transaktionen hohe Verlustrisiken gegenüberstehen, müssen sich die Anleger bewusst sein, dass

- die Rechte aus Börsentermingeschäften nach einer bestimmten Zeit verfallen können oder es zu einem Wertverlust kommt;

- die Höhe des Verlustrisikos nicht vorab bestimmbar ist und die Höhe der gestellten Sicherheiten sogar übersteigen kann;
- Transaktionen, deren Risiken aus Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder begrenzt werden müssen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis möglich sind;
- das Verlustrisiko sich erhöht, wenn zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften auf Kredite zurückgegriffen wird oder wenn die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die Gegenleistung, die im Gegenzug gefordert wird, in einer fremden Währung oder Rechnungseinheit besteht;
- neben den vorgenannten Risiken bei der Ausübung von zwei aufeinander folgenden Börsentermingeschäften zusätzliche, weit über die ursprüngliche Anlage hinausgehende Risiken entstehen, die von den Finanzterminkontrakten/Wertpapierindex-Optionen abhängen, die sich dann in Form des für das Optionsrecht oder die Optionscheine gezahlten Preises ergeben.

Der Umfang der Börsentermingeschäfte variiert je nach der für den Fonds eingenommenen Position. Dementsprechend können die Verluste

- auf den für ein Optionsrecht bezahlten Preis beschränkt sein oder
- die Höhe der geleisteten Sicherheiten (z. B. Einschüsse) bei weitem übersteigen und zusätzliche Sicherheiten erfordern;
- eine Forderung begründen und den Fonds belasten, wenngleich es nicht immer möglich ist, das Verlustrisiko im Voraus zu bestimmen.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen**

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (insbesondere in der Rechtsform eines Investmentfonds, einer Investmentgesellschaft oder eines Trusts) in einer Anlageform, die durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnet ist. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen Risiken verbunden sind, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds und den im Fonds enthaltenen Vermögenswerten ergeben. Die Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken mit denen von Wertpapieren vergleichbar und gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf eine Fremdwährung lauten, bergen Wechselkurschancen und -risiken. Bei der Veräußerung von Anteilen oder Aktien erzielt der Käufer nur dann einen Gewinn, wenn die Performance nach Berücksichtigung der Rücknahmegebühr den Ausgabeaufschlag übersteigt, der unter Umständen beim Erwerb gezahlt wurde. Ein Ausgabeaufschlag kann die Performance für den Anleger mindern oder sogar zu Verlusten führen.

### **Währungssicherungsgeschäfte**

Währungssicherungsgeschäfte werden zur Reduzierung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt. Diese Sicherungsgeschäfte decken gelegentlich nur einen Teil des Fondsvermögens oder nur in begrenztem Umfang Währungsverluste ab, so dass es möglich ist, dass sich Wechselkursschwankungen negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

## **Devisentermingeschäfte**

Die Kosten und möglichen Verluste aus Devisentermingeschäften oder dem Erwerb entsprechender Optionsrechte und Optionsscheine mindern das Ergebnis des Fonds. Die für Wertpapieroptionsgeschäfte und Finanzterminkontrakte getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

## **Nachhaltigkeitsrisiken**

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (im Folgenden „ESG“), das bzw. die eine wesentliche nachteilige Auswirkung – ob tatsächlich oder potenziell – auf den Wert der Anlage und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlichen Einfluss auf andere Risikoarten haben, wie z. B. Marktpreis- oder Kontrahentenausfallrisiken, und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Die Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

## **Risiken, die sich aus der ESG-Strategie ergeben**

Werden ESG-Kriterien gemäß der Anlagestrategie eines Teilfonds zu einem Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses gemacht, kann die Auswahl der Zielanlagen eingeschränkt sein, ebenso wie die Performance des Teilfonds im Vergleich zu Fonds, die ESG-Kriterien außer Acht lassen. Die Entscheidung, welche Komponente unter dem Gesichtspunkt des Gesamtrisikos und der Gesamtrendite entscheidend ist, unterliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

Die beschriebenen Risikoarten stellen keine vollständige Aufzählung dar, sondern repräsentieren vielmehr die Hauptrisiken des Investmentfonds. Generell können weitere Risiken bestehen und auftreten.

## **Mögliche Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Vertreter und/oder verbundenen Unternehmen können als Mitglied des Verwaltungsrats, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungsstelle, Register- oder Transferstelle oder als anderweitiger Dienstleister im Auftrag des Fonds bzw. der Teilfonds handeln. Die Rolle der Verwahrstelle oder einer mit Verwahrfunktionen beauftragten Unterverwahrstelle kann auch von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden. Falls eine Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht, müssen diese über geeignete Strukturen verfügen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus dieser Verbindung ergeben könnten. Wenn sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte ermitteln, handhaben, überwachen und offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich dessen bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds ausübt, Interessenkonflikte entstehen können. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete und angemessene Organisationsstrukturen und Kontrollmechanismen eingerichtet. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Teilfonds. Die möglichen Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben können, sind unter *Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)). Wenn ein Interessenkonflikt entsteht, der die Interessen der Anleger beeinträchtigt, muss die Verwaltungsgesellschaft die allgemeine Natur und/oder die Ursachen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Website offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte

gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass diese Dritten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um sämtliche Anforderungen an die Organisationsstruktur und die Vermeidung von Interessenkonflikten, wie in den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen festgelegt, einzuhalten und dass diese Dritten die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

## **Risikoprofil**

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden als zu einem der folgenden Risikoprofile gehörig eingeordnet. Das Risikoprofil eines jeden Teilfonds ist im jeweiligen Anhang für den entsprechenden Teilfonds zu finden. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder bei Marktstörungen können auf nicht funktionierenden Märkten weitere Risiken entstehen, die nicht im Risikoprofil genannt sind.

- **Risikoprofil – Sicherheitsorientiert**

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein niedriges Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

- **Risikoprofil – Konservativ**

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem mittlere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

- **Risikoprofil – Wachstumsorientiert**

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

- **Risikoprofil – Spekulativ**

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

## **Risikomanagementprozess**

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem sie das mit Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios eines verwalteten Teilfonds jederzeit überwachen und bewerten kann. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CSSF erstattet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig über den angewendeten Risikomanagementprozess Bericht. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses stellt die Verwaltungsgesellschaft mit den notwendigen und geeigneten Methoden sicher, dass das mit

Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Approach:**

Beim „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (möglicherweise delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominalwerte umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht übersteigen.

- **Value-at-Risk (VaR)-Ansatz:**

Die VaR-Kennzahl ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird im Finanzsektor üblicherweise für die Risikomessung eingesetzt. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sog. Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sog. Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Relativer VaR-Ansatz:**

Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um nicht mehr als einen Faktor übersteigen, der sich nach dem Risikoprofil des Fonds richtet. Der von der Aufsichtsbehörde festgelegte maximal zulässige Faktor ist 200 %. Dabei spiegelt das Referenzportfolio grundsätzlich die Anlagepolitik des Fonds genau wider.

- **Absoluter VaR-Ansatz:**

Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen bestimmten Anteil des Fondsvermögens, der sich nach dem Risikoprofil des Fonds richtet, nicht überschreiten. Der von der Aufsichtsbehörde festgelegte maximal zulässige Faktor ist 20 % des Fondsvermögens.

Bei Fonds, deren Gesamtrisiko mithilfe der VaR-Ansätze ermittelt wird, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den voraussichtlichen Grad der Hebelwirkung. In Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation kann dieser Grad der Hebelwirkung vom tatsächlichen Wert abweichen und sowohl über- als auch unterschritten werden. Die Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ziehen lassen. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung ausdrücklich nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die herangezogene Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und der voraussichtliche Grad der Hebelwirkung sowie die Berechnungsmethode sind im Anhang für den Teilfonds angegeben.

## **Liquiditätsmanagement**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Teilfonds schriftliche Richtlinien und Verfahren ausgearbeitet, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds abdeckt. Auf der Grundlage der Anlagestrategie stellt sich das Liquiditätsprofil des Teilfonds wie folgt dar: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds wird in seiner Gesamtheit durch seine Struktur in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des

Teilfonds sowie durch die Anlegerstruktur und die im Verkaufsprospekt dargelegten Rücknahmebedingungen bestimmt.

Die Richtlinien und Verfahren umfassen Folgendes:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die auf Teilfonds- oder Vermögensebene entstehen können. Dabei beurteilt sie die Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Verhältnis zum Teilfondsvermögen und legt zu diesem Zweck Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität umfasst die Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder anderer typischer Merkmale und, falls erforderlich, die Beurteilung der Qualität eines Vermögenswerts.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich aus einer erhöhten Nachfrage der Anleger nach Anteilsrücknahmen oder umfangreichen Abrufen ergeben können. Dabei bildet sie Erwartungen über die Nettomittelveränderungen, wobei sie verfügbare Informationen über vergangene Werte aus historischen Nettomittelveränderungen berücksichtigt.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die laufenden Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und beurteilt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds angemessene Grenzen für Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Grenzwerte und hat Verfahren für den Fall festgelegt, dass die Grenzwerte überschritten wurden oder überschritten werden könnten.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten die Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den erwarteten Nettoveränderungen der Mittel.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Richtlinien regelmäßig und aktualisiert sie bei Bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, anhand derer sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds beurteilen kann. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei diesen Stresstests auf zuverlässige, aktuelle quantitative Informationen oder – falls erforderlich – auf qualitative Informationen. Dazu gehören die Anlagestrategie, Rückzahlungsfristen, Zahlungsverpflichtungen und Zeiträume, in denen Vermögenswerte veräußert werden können, sowie spezifische Informationen über historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen. Die Stresstests simulieren eine Situation, in der es dem Teilfondsvermögen an Liquidität mangelt oder in der die Anzahl an Rücknahmeanträgen atypisch ist. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen und Anforderungen an Sicherheiten oder Kreditlinien. Sie werden in einer für die Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt und berücksichtigen die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, das Anlegerprofil und die Rücknahmepolitik des Fonds.

### **Besteuerung des Fonds**

Aus luxemburgischer Steuerperspektive besitzt der Fonds als Investmentfonds keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent.

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf das Einkommen und Gewinne. Das Fondsvermögen unterliegt nur der „*taxe d'abonnement*“ von derzeit 0,05 % p. a. Eine ermäßigte „*taxe d'abonnement*“ von 0,01 % p. a. wird (i) auf die Teilfonds oder Anteilklassen angewandt, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) auf Teilfonds, deren einziger Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, in Termineinlagen bei Kreditinstituten oder in beides zu



investieren. Wenn der Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) investiert, wird möglicherweise gemäß Artikel 174(3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Ermäßigung der „*taxe d'abonnement*“ gewährt. Die *taxe d'abonnement* ist vierteljährlich auf der Grundlage des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Netto-Fondsvermögens zahlbar. Die Höhe der *taxe d'abonnement* wird für die einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt dargelegt. Eine Befreiung von der *taxe d'abonnement* gilt unter anderem, soweit das Fondsvermögen in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen.

Vom Fonds erzielte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellen- oder Investmentsteuer unterliegen. Der Fonds kann auch auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne seiner Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungserlöse unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, das Eigentum, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, und Rat von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, einzuholen.

### **Besteuerung von Erträgen aus Anteilen des Anlegers am Fondsvermögen**

Anleger, die aus steuerlichen Gründen nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder waren und dort weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter haben, unterliegen für ihre Erträge oder Kapitalgewinne aus ihren Anteilen am Fonds keiner Luxemburger Einkommensteuer. Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg als Steuerpflichtige ansässig sind, unterliegen der progressiven Luxemburger Einkommensteuer.

Unternehmen, die aus steuerlichen Gründen im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, unterliegen auf die Erträge aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, das Eigentum, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, und Rat von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, einzuholen.

### **Veröffentlichung des Anteilwerts sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises**

Der jeweils anwendbare Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, den Zahlstellen/Informationsstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Handelstag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) veröffentlicht.

### **Hinweise für Anleger**

Informationen (insbesondere Mitteilungen an die Anleger) werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) veröffentlicht. Darüber hinaus werden die

Bekanntmachungen im Großherzogtum Luxemburg im „RESA“ und im „Tageblatt“, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie bei Bedarf auch in einer anderen Tageszeitung mit ausreichender Auflage veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag
- Vereinbarung über die Übertragung der Funktionen der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle sowie der
- Fondsmanagementvertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) abgerufen werden. Papiausdrucke des aktuellen Verkaufsprospekts, des „Basisinformationsblatts“ sowie der jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds sind ebenfalls kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und bei jeder Vertriebsstelle erhältlich.

Kostenlose Informationen über die Grundsätze und Strategien der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung des Stimmrechts auf der Grundlage des für den Fonds gehaltenen Vermögens finden Anleger unter [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com).

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eines Teilfonds im besten Interesse des Investmentfonds. Informationen zu den diesbezüglichen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft finden sich auf der Website [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com).

Bei Feststellung des Abhandenkommens eines hinterlegten Finanzinstruments informiert die Verwaltungsgesellschaft den Anleger unverzüglich unter Verwendung eines dauerhaften Mediums. Nähere Informationen finden Sie unter Artikel 3 Absatz 12 des Verwaltungsreglements. Anleger können sich schriftlich und elektronisch mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zum Beschwerdeverfahren können kostenlos von der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) heruntergeladen werden.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und die damit verbundenen Strategien werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) und der Website des Fondsmanagers [www.trigoncapital.com](http://www.trigoncapital.com) zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und -praktiken festgelegt, die den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen, entsprechen, und wendet diese entsprechend an. Diese Grundsätze und Praktiken sind vereinbar und konform mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten

Risikomanagementprozess. Weder fördern sie die Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil und dem Verwaltungsreglement der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch verhindern sie, dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen im besten Interesse des Fonds handelt.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken beinhalten feste und variable Gehaltskomponenten und freiwillige Pensionsleistungen.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken gelten für jene Kategorien von Mitarbeitern, darunter leitende Angestellte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Aufsichtsfunktionen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung dasselbe Einkommensniveau aufweisen wie leitende Angestellte und Risikoträger, deren Tätigkeiten wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken sind vereinbar mit einem soliden, effektiven Risikomanagement und stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und Investoren in solchen OGAW im Einklang. Die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze, einschließlich deren Umsetzung, wird einmal jährlich überprüft. Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Der Anteil der festen Komponenten der Gesamtvergütung ist dabei hoch genug, um höchste Flexibilität in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu bieten, darunter auch die Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Erfolgsabhängige Vergütungen basieren auf den Qualifikationen und Fähigkeiten der Mitarbeiter sowie auf deren Maß an Verantwortung und ihrem Beitrag zu dem für die Verwaltungsgesellschaft geschaffenen Mehrwert. Gegebenenfalls wird die Leistung mittels eines mehrjährigen Rahmens beurteilt, der für die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer geeignet ist. Damit wird sichergestellt, dass die Beurteilung auf Basis der langfristigen Wertentwicklung des OGAW und seiner Anlagerisiken erfolgt und die tatsächliche Zahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird. Der Pensionsplan steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen sowohl der Verwaltungsgesellschaft als auch der von ihr verwalteten OGAW im Einklang.

Nähere Angaben zu den aktuellen Vergütungsgrundsätzen, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Zuteilung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss existiert, können kostenlos von der Website der Verwaltungsgesellschaft [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) heruntergeladen werden. Diese Angaben werden Anlegern in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **Hinweise für Anleger in Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Anteile des Fonds wurden und werden weder nach dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „**Securities Act**“) oder den Wertpapiergesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Hoheitsgebiete oder Besitzungen, die sich entweder im Besitz oder unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika befinden, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „**USA**“), genehmigt noch anderweitig für oder zugunsten einer US-Person, wie im Securities Act definiert, registriert oder übertragen bzw. einer solchen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft.

Der Fonds wurde und wird nicht im Einklang mit der aktuellen Fassung des U.S. Investment Company Act of 1940 (der „**Investment Company Act**“) oder den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der

USA genehmigt oder registriert und Anleger haben keinen Anspruch auf eine Registrierung im Rahmen dieses Gesetzes.

Neben den anderen Vorschriften, die im Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement oder dem Zeichnungsformular dargelegt sind, handelt es sich bei den Anlegern (a) weder um „US-Personen“ im Sinne der Regulation S des Securities Act (b) noch um „Spezifizierte US-Personen“ entsprechend dem Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“), sondern (c) um „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act und (d) nicht um US-Personen im Sinne der aktuellen Fassung des U.S. Internal Revenue Code of 1986 (der „**Code**“) sowie im Einklang mit den Verordnungen des US-amerikanischen Finanzministeriums, die zur Umsetzung des Code erlassen wurden. Weitere Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie die Anforderungen des vorherigen Abschnitts erfüllen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* vom März 2010 in den USA erlassen. Nach FATCA müssen Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“, „FFI“) der US-Steuerbehörde (IRS) jährlich Informationen über Finanzkonten übermitteln, die direkt oder indirekt von spezifizierten US-Personen unterhalten werden. Kommen die ausländischen Finanzinstitute dieser Verpflichtung nicht nach, wird von bestimmten US-Erträgen eine Quellensteuer in Höhe von 30 % abgezogen.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („**IGA**“) nach Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung (Memorandum of Understanding).

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

Die Anteilsklassen des Fonds können entweder:

1. von Anlegern über einen FATCA-konformen unabhängigen Intermediär (Nominee) oder
2. direkt und indirekt über eine Vertriebsstelle (die nur als Intermediär und nicht als Nominee agiert) gezeichnet werden, mit Ausnahme von:

- Spezifizierten US-Personen

Diese Anlegergruppe umfasst US-Personen, die von der US-Regierung in Bezug auf Praktiken der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung als „riskant“ eingestuft werden. Börsennotierte Gesellschaften, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts („REIT“) sowie US-Wertpapierhändler oder ähnliche Rechtsträger sind hiervon jedoch nicht betroffen.

- *Passiven ausländischen Nicht-Finanzinstituten (oder passiven NFFE), die sich im erheblichen Umfang im Eigentum einer US-Person befinden*

Diese Anlegergruppe bezieht sich im Allgemeinen auf alle NFFE, die (i) nicht als aktive NFFE qualifiziert sind oder (ii) die nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des US-Finanzministeriums ausländische Personengesellschaften oder Trusts sind.

- Nicht teilnehmenden Finanzinstituten

Die USA vergibt diesen Status im Fall einer Nichteinhaltung der FATCA-Regelungen durch ein Finanzinstitut, das die genannten Anforderungen infolge einer Verletzung der jeweiligen länderspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erstmaliger Unterrichtung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds einer Quellensteuer oder Berichtsanforderungen unterliegen oder sonstige Schäden wegen der Nichterfüllung der FATCA-Anforderungen durch einen Anleger erleiden, behält er sich unbeschadet anderer Rechte das Recht vor, Schadensersatzansprüche gegen den jeweiligen Anleger geltend zu machen.

Bei weiteren Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird Anlegern und potenziellen Anlegern geraten, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

### **Hinweise für Anleger zum automatischen Informationsaustausch**

Der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Bestimmungen (Gesetz vom 18. Dezember 2015, das den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen umsetzt) wird durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CSR“) umgesetzt, einem Melde- und Due-Diligence-Prozess, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für den internationalen, automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten entwickelt wurde. Der automatische Informationsaustausch wird erstmals im Steuerjahr 2016 in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Zu diesem Zweck übermitteln meldepflichtige Finanzinstitute jährlich Informationen über Antragsteller und meldepflichtige Konten an die luxemburgische Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes* in Luxemburg), die ihrerseits diese Informationen an die Steuerbehörden der Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Insbesondere werden dabei übermittelt:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzland sowie Geburtsdatum und -ort jeder der Meldepflicht unterliegenden Person
- Kontonummer,
- Kontosaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

Meldepflichtige Informationen für ein bestimmtes Steuerjahr, die der luxemburgischen Steuerverwaltung bis zum 30. Juni des Folgejahres übermittelt werden müssen, werden bis zum 30. September desselben Jahres zwischen den betreffenden Steuerbehörden und erstmals im September 2017 (betrifft die Daten für 2016) ausgetauscht.

## **Informationen für Anleger über steuerliche Offenlegungspflichten (DAC 6)**

Nach der Sechsten Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung meldepflichtiger grenzüberschreitender Vereinbarungen („DAC 6“) sind sogenannte Intermediäre und subsidiär Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen zu melden, die mindestens eines der folgenden „Merkmale“ aufweisen. Diese Merkmale beziehen sich auf die steuerlichen Merkmale einer grenzüberschreitenden Vereinbarung, die diese Vereinbarung meldepflichtig machen. Die EU-Mitgliedstaaten tauschen die gemeldeten Informationen untereinander aus.

DAC 6 sollte von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umgesetzt werden, wobei die erste Anwendung ab dem 1. Januar 2021 erfolgen sollte. Alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen, die seit dem Inkrafttreten von DAC 6 am 25. Juni 2018 umgesetzt wurden, müssen rückwirkend gemeldet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, jeder diesbezüglichen Berichtspflicht in Bezug auf den Fonds oder seine direkten oder indirekten Anlagen nachzukommen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die steuerlichen Regelungen und die Identität der Anleger umfassen, insbesondere den Namen, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer derselben. Anleger können auch direkt dieser Meldepflicht unterliegen. Anlegern, die eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird empfohlen, einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

## **Bekämpfung der Geldwäsche**

Gemäß den internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften sowie insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie den Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und sämtlichen Änderungen derselben oder späteren Vorschriften sind alle verpflichteten Parteien gehalten, zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter kann von einem Antragsteller verlangen, alle Dokumente vorzulegen, die für die Identitätsfeststellung als notwendig angesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr beauftragter Dritter) kann auch alle anderen Informationen anfordern, die sie benötigt, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu erfüllen, insbesondere das CRS- und FATCA-Regelwerk.

Falls ein Antragsteller die verlangten Dokumente nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Verfügung stellt, wird der Zeichnungsauftrag abgelehnt. Bei einer Rücknahme können unvollständige Unterlagen die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für eine verzögerte Bearbeitung oder nicht ausgeführte Transaktionen, wenn der Antragsteller die Unterlagen nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr beauftragter Dritter) darf Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, nach denen sie verpflichtet sind, die Identität ihrer Kunden laufend zu überwachen und zu überprüfen, zu gegebener Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Unterlagen zur Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen. Falls diese Unterlagen

nicht umgehend übermittelt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten Vierten Geldwäscherichtlinie der EU, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dieses sieht vor, dass eingetragene juristische Personen dem zu diesem Zweck eingerichteten Register ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden.

Als „eingetragene juristische Person“ sind Investmentgesellschaften und Investmentfonds auch in Luxemburg gesetzlich definiert.

Beispielsweise ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 in der Regel jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Aktien oder Anteile einer juristischen Person hält oder auf andere Weise kontrolliert.

Dies kann je nach Situation dazu führen, dass Endanleger der Investmentgesellschaft oder des Investmentfonds namentlich und unter Angabe weiterer persönlicher Daten in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden müssen. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können ab dem 1. September 2019 von jedermann kostenlos auf der Website der „Luxembourg Business Registers“ eingesehen werden: Name, Vorname(n), Nationalität(en), Geburtsdatum und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Die öffentliche Einsichtnahme kann nur in Ausnahmefällen nach einer gebührenpflichtigen Einzelfallprüfung eingeschränkt werden.

## **Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetz (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, können daher von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und von der Verwahrstelle, die als Datenverantwortlicher handelt, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu bearbeiten, das Anteilregister zu führen, die Aufgaben der oben genannten Parteien zu erfüllen und die in Luxemburg und anderen Rechtsgebieten geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere das geltende Gesellschaftsrecht, die Gesetze und Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Steuergesetze, wie zum Beispiel FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze und Vorschriften (zum Beispiel auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies aus begründeten geschäftlichen Interessen notwendig ist, oder um Rechtsansprüche vor Gerichten geltend zu machen oder zu verteidigen oder wenn Gesetze oder Vorschriften diese Übermittlung verpflichtend vorschreiben. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten wie staatlichen Behörden oder

Aufsichtsbehörden beinhalten, darunter der Steuerverwaltung und Wirtschaftsprüfern in Luxemburg und anderen Rechtsgebieten.

Abgesehen von den oben erwähnten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Mit der Zeichnung und/oder dem Besitz von Anteilen erklären die Anleger – wenigstens stillschweigend – ihre Zustimmung zur oben beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung dieser Daten gegenüber den und zu deren Verarbeitung durch die oben erwähnten Parteien, einschließlich verbundener Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Schutz bieten wie die Datenschutzgesetze in Luxemburg.

In diesem Zusammenhang bestätigen die Anleger und akzeptieren, dass die Nichtübermittlung der von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des zwischen den Anlegern und dem Fonds bestehenden Verhältnisses verlangten personenbezogenen Daten einer Fortsetzung ihres Engagements im Fonds entgegenstehen und dazu führen kann, dass die Verwaltungsgesellschaft sie den zuständigen luxemburgischen Behörden meldet.

In diesem Zusammenhang bestätigen und akzeptieren die Anleger, dass die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Anlage in dem Fonds an die luxemburgische Steuerverwaltung übermitteln wird, die ihrerseits diese Informationen gemäß dem CRS-Regelwerk oder entsprechenden europäischen oder luxemburgischen Gesetzen im Rahmen eines automatischen Verfahrens an die zuständigen Behörden der betreffenden Länder oder anderer zulässiger Rechtsgebiete weitergeben wird.

Wenn die in Bezug auf die Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten die personenbezogenen Daten der Vertreter (Stellvertreter), Unterschriftsberechtigten oder Endbegünstigten des Anlegers beinhalten, wird davon ausgegangen, dass der Anleger von diesen betroffenen Personen die Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, wie oben beschrieben, und insbesondere zur Offenlegung ihrer Daten gegenüber den und deren Verarbeitung durch die oben erwähnten Parteien, unter anderem Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Schutz bieten wie die Datenschutzgesetze in Luxemburg, erhalten hat.

In Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen können die Anleger Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung und Löschung verlangen. Solche Aufforderungen sind der Verwaltungsgesellschaft schriftlich zu übermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger ihre Vertreter (Stellvertreter), Unterschriftsberechtigten oder Endbegünstigten, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, von diesen Rechten in Kenntnis gesetzt haben.

Da die personenbezogenen Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, kann nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und Schutz garantiert werden, das die geltenden Datenschutzgesetze in Luxemburg derzeit bieten, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden, selbst wenn die oben erwähnten Parteien geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, erfüllt ist, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.





## ANHANG 1.A

### TRIGON – New Europe Fund

#### Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des **TRIGON - New Europe Fund** (der „Teilfonds“ oder das „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird vom Fondsmanager ausschließlich in Übereinstimmung mit den in den Anlagezielen/in der Anlagepolitik festgelegten Kriterien festgelegt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Zusammenhang mit einer möglichen Performancegebühr dient der Index MSCI EFM CEEC ex RU Net Return (NU136621) als Benchmark des Teilfonds. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist nicht auf die Indexkomponenten beschränkt. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann daher erheblich von derjenigen des Referenzindex abweichen.

In Übereinstimmung mit der Strategie des Fondsmanagers werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung für diesen Teilfonds berücksichtigt. Legt der Teilfonds in Wertpapieren von Unternehmen an, so dürfen diese nur erworben werden, wenn die Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung praktizieren und nicht unter die allgemeinen Ausschlusskriterien fallen.

Für diesen Teilfonds gelten Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie).

**Weitere Informationen in Bezug auf die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Anlageziele durch den Fondsmanager gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden Sie unter Anhang 1.B des Verkaufsprospekts.**

Die Wertentwicklung der verschiedenen Anteilklassen des Teilfonds kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

**Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.**

#### Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds ist ein Aktienfonds.

Damit das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds **TRIGON – New Europe Fund** erreicht wird, werden mindestens 90 % des Netto-Teilfondsvermögens in Aktien investiert, die auf den geregelten Märkten der Länder, die der Europäischen Union 2004 und später beigetreten sind, und der Länder, die voraussichtlich der Europäischen Union beitreten werden (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Mazedonien,

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Türkei, Kosovo), Georgien und aller europäischen Länder des MSCI Emerging Markets Index (MXEF INDEX) und MSCI Frontier Markets Index (MXFM INDEX), mit Ausnahme Russlands, gehandelt werden. Das Vermögen des Teilfonds kann auch in Wertpapieren angelegt werden, die an den geregelten Märkten anderer Länder gehandelt werden, wenn die Emittenten dieser Wertpapiere in den vorgenannten Ländern erhebliche Geschäftsinteressen haben oder wenn ihre Tätigkeit wesentlich von den vorgenannten Ländern abhängt.

Grundsätzlich ist die Investition in liquide Anlagen auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als sinnvoll erachtet wird, das Netto-Teilfondsvermögen im Rahmen der gesetzlich zulässigen und steuerlich bedingten Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch in liquiden Anlagen gehalten werden. Dies bedeutet, dass kurzzeitig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden kann. Zudem kann das Netto-Teilfondsvermögen (kurzfristig) von dem oben genannten Anlageschwerpunkt (einschl. Verweisen) oder der Anlagepolitik abweichen, wenn dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als sinnvoll erachtet wird, solange der Anlageschwerpunkt insgesamt, inklusive liquider Anlagen, eingehalten wird. Der Teilfonds kann in Vermögenswerten investieren, die auf ausländische Währungen lauten, und kann daher Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.

Anteile an OGAW oder sonstigen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Vermögens des Teilfonds erworben werden, so dass der Teilfonds **als Zielfonds in Frage kommt**. Hinsichtlich der zulässigen Arten von Zielfonds, die für den Teilfonds erworben werden können, gibt es keine Beschränkungen.

Der Teilfonds tätigt keine direkten Anlagen in Distressed Securities, CoCo-Bonds oder Asset-Backed Securities.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Neben Optionsrechten zählen dazu u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die steuerlichen Beschränkungen für Anlagen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements finden Berücksichtigung. Diese Derivate dürfen nur innerhalb des in Artikel 4 des Verwaltungsreglements festgelegten Rahmens eingesetzt werden. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Abschnitt „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Bei dem Teilfonds setzt die Verwaltungsgesellschaft keine Total Return Swaps oder sonstigen Derivate mit den gleichen Merkmalen ein.

Alle in Artikel 4 Absatz 3 des Verwaltungsreglements genannten Anlagen sowie Anlagen in Delta-1-Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle und Rohstoff- und Edelmetallindizes, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 darstellen, haben eine Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens.

Spezifische Angaben über die Anlagegrenzen finden sich in Artikel 4 des Verwaltungsreglements.

## Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

## Risikomanagementprozess

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos von Derivaten wird der Commitment-Ansatz herangezogen.

	<b>Klasse A EUR</b>	<b>Klasse A USD</b>	<b>Klasse A GBP</b>
Wertpapier-Kennnummer (WKN):	A2DYMA	A2DYMB	A2DYMC
ISIN:	LU1687402393	LU1687402476	LU1687402559
Erstzeichnungsfrist:	1. Februar 2018	Zum 9. April 2018 wurden die Vermögenswerte der Klasse E des Trigon New Europe Fund in diese Klasse aufgenommen.	1. Februar 2018
Anfänglicher Anteilwert:  (Der anfängliche Ausgabepreis entspricht dem anfänglichen Anteilwert zuzüglich des Ausgabeaufschlags)	100 EUR	100 USD	100 GBP
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen		
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen		
Währung des Teilfonds:	EUR		
Anteilklassenwährung:	EUR	USD	GBP
Berechnung des Anteilwerts:	An jedem Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres sowie estnischen Feiertagen		

Abschluss des Geschäftsjahres des Teilfonds:	31. Dezember		
Erstmals:	31. Dezember 2018		
Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds			
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni 2018		
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember 2018		
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Sammelzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Denominierung:	Inhaber- und Namensanteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.		
Mindestanlage:	15.000.000 EUR*	15.000.000 USD*	15.000.000 GBP*
Mindestfolgeanlage:	Entfällt		
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilregister geführt werden, monatlich ab:	Entfällt		
Sparpläne für Inhaberanteile, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilregister geführt werden, monatlich ab:	Entfällt		
Kapitalabgabe (Taxe d'abonnement):	0,05 % p. a.		

	<b>Klasse B EUR</b>	<b>Klasse C EUR</b>	<b>Klasse C GBP</b>
Wertpapier-Kennnummer (WKN):	A2DYMD	A2DYMF	A2DYMG
ISIN:	LU1687402633	LU1687402807	LU1687402989
Erstzeichnungsfrist:	1. Februar 2018	1. Februar 2018	1. Februar 2018
Anfänglicher Anteilwert:	100 EUR	100 EUR	100 GBP

(Der anfängliche Ausgabepreis entspricht dem anfänglichen Anteilwert zuzüglich des Ausgabeaufschlags)			
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen		
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen		
Währung des Teilfonds:	EUR		
Anteilklassenwährung:	EUR	EUR	GBP
Berechnung des Anteilwerts:	An jedem Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres sowie estnischen Feiertagen		
Abschluss des Geschäftsjahres des Teilfonds:	31. Dezember		
Erstmals:	31. Dezember 2018		
Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds			
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni 2018		
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember 2018		
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Sammelzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.		
Denominierung:	Inhaber- und Namensanteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.		
Mindestanlage:	5.000.000 EUR*	5.000.000 EUR*	3.000.000 GBP*
Mindestfolgeanlage:	Entfällt		
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilregister geführt werden, monatlich ab:	Entfällt		
Sparpläne für Inhaberanteile, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilregister geführt werden, monatlich ab:	Entfällt		

Kapitalabgabe (Taxe d'abonnement):	0,05 % p. a.
------------------------------------	--------------

	<b>Klasse D EUR</b>	<b>Klasse E EUR</b>	<b>Klasse F EUR</b>
Wertpapier-Kennnummer (WKN):	A2DYM H	A2DYM J	A2JNYK
ISIN:	LU1687403102	LU1687403367	LU1839682207
Erstzeichnungsfrist:	Zum 9. April 2018 wurden die Vermögenswerte der Klasse A des Trigon New Europe Fund in diese Klasse aufgenommen.	Zum 9. April 2018 wurden die Vermögenswerte der Klasse A des Trigon New Europe Fund in diese Klasse aufgenommen.	1. Dezember 2018
Anfänglicher Anteilwert:  (Der anfängliche Ausgabepreis entspricht dem anfänglichen Anteilwert zuzüglich des Ausgabeaufschlags)	Letzter NIW der alten Klasse A	Letzter NIW der alten Klasse C	100 EUR
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen		
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen		
Währung des Teilfonds:	EUR		
Anteilklassenwährung:	EUR	EUR	EUR
Berechnung des Anteilwerts:	An jedem Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres sowie estnischen Feiertagen		
Abschluss des Geschäftsjahres des Teilfonds:	31. Dezember		
Erstmals:	31. Dezember 2018		
Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds			
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni 2018		
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember 2018		

Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden in Sammelzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	
Denominierung:	Inhaber- und Namensanteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.	Namensanteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Mindesterstanlage:	1.000.000 EUR*	Entfällt	15.000.000 EUR*
Mindestfolgeanlage:	Entfällt		
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilregister geführt werden, monatlich ab:	Entfällt		
Sparpläne für Inhaberanteile, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilregister geführt werden, monatlich ab:	Entfällt		
Abonnementsteuer (Taxe d'abonnement)	0,05 % p. a.		0,01 % p. a.

\*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **Besonderheiten bei den unten aufgeführten Anteilklassen – Zeichnungsberechtigung –**

Die Anteilklasse F EUR des Teilfonds TRIGON - New Europe Fund ist ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt.



## Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

### 1. Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft gemäß den unten aufgeführten Vergütungsbestandteilen eine Gebühr aus dem Netto-Teilfondsvermögen:

	Alle Anteilklassen
Variable klassenbezogene Verwaltungsgebühr in % p. a. (maximal)	0,0975 %

Diese variable Vergütung wird auf der Grundlage des jeweiligen durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse während eines Monats monatlich am Ende des Monats nachträglich anteilig berechnet und ausgezahlt. Diese variable Verwaltungsgebühr unterliegt einer zusätzlichen Pauschalvergütung von bis zu 1.000 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft einen monatlichen Pauschalbetrag von bis zu 300 EUR, der zum Ende des Monats zahlbar ist.

Zu dieser Verwaltungsgebühr wird gegebenenfalls die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

### 2. Vergütung des Fondsmanagers

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den unten aufgeführten Vergütungsbestandteilen eine Vergütung aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

	Anteilklasse A EUR	Anteilklasse A USD	Anteilklasse A GBP	Anteilklasse B EUR
Variable klassenbezogene Vergütung des Fondsmanagers in % p. a. (maximal)	0,80 %	0,80 %	0,80 %	0,75 %
Anteilklasse C EUR	Anteilklasse C GBP	Anteilklasse D EUR	Anteilklasse E EUR	Anteilklasse F EUR
1,00 %	1,50 %	1,50 %	2,00 %	0,80 %

Diese variable Vergütung wird auf der Grundlage des jeweiligen durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse während eines Monats monatlich am Ende des Monats nachträglich anteilig berechnet und ausgezahlt.

Bei der Klasse B EUR erhält der Fondsmanager gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung (Performancegebühr) von bis zu (höchstens) 15 % des Betrags, um den die Wertentwicklung des Anteilwerts am Ende einer Rechnungsperiode die Wertentwicklung des Vergleichsindex übersteigt (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex).

Ist die Wertentwicklung des Anteilwerts am Ende einer Rechnungsperiode (1 Jahr) geringer als die des Vergleichsindex (Underperformance gegenüber der Benchmark), erhält der Fondsmanager keine

erfolgsabhängige Vergütung. Dementsprechend wird bei der Berechnung der Outperformance gegenüber der Benchmark der negative Betrag pro Anteilwert auf Basis des vereinbarten Höchstbetrags berechnet und auf die nächste Rechnungsperiode übertragen. Für die nächste Rechnungsperiode erhält der Fondsmanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der am Ende der neuen Rechnungsperiode errechnete Betrag – basierend auf der Outperformance gegenüber der Benchmark – den aus der vorherigen Rechnungsperiode übertragenen negativen Betrag übersteigt. In diesem Fall beruht der Anspruch auf eine Vergütung auf der Differenz zwischen beiden Beträgen. Ein verbleibender negativer Saldo pro Anteilwert wird erneut auf die nächste Rechnungsperiode übertragen. Liegt am Ende der folgenden Rechnungsperiode erneut eine Underperformance gegenüber der Benchmark vor, so wird der negative Übertrag zu dem aus der neuen Underperformance berechneten Betrag addiert. Negative Beträge, die aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragen wurden, sind bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs zu berücksichtigen.

Die Rechnungsperiode beginnt am ersten Tag jedes Jahres und endet am letzten Tag jedes Jahres. Die erste Rechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Fonds und endet am Ende des zweiten Jahres nach der Auflegung.

Als Benchmark-Index wird der MSCI EFM CEEC ex Russia Nettorendite (NU136621) festgelegt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Referenzindex während der Rechnungsperiode mit der Entwicklung des Anteilwerts ermittelt. Kosten, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden, dürfen vor dem Vergleich nicht von der Wertentwicklung des Referenzindex abgezogen werden. Die Rückstellung für eine etwaige aufgelaufene erfolgsabhängige Vergütung wird im Fonds auf der Grundlage der Ergebnisse eines täglichen Vergleichs gebildet. Liegt die Wertentwicklung des Anteilwerts während der Rechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so fällt die in dieser Rechnungsperiode bereits zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich weg. Jede zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung, die am Ende der Rechnungsperiode aussteht, kann ausgezahlt werden. Anteilwert: Nettoinventarwert je Anteil, d. h. Bruttoinventarwert je Anteil abzüglich aller anteiligen Kosten wie Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren, etwaige Performancegebühren und sonstige Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilpreis.

**Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann ausgezahlt werden, wenn der Anteilwert am Ende der Rechnungsperiode unter dem Anteilwert zu Beginn der Rechnungsperiode liegt (absolute negative Wertentwicklung des Anteilwerts).**

Festsetzung: Die Festsetzung der erfolgsabhängigen Vergütung bei einer positiven Wertentwicklung (wird am Ende des Berechnungszeitraums gegenüber dem Fondsverwalter fällig und bleibt von der zukünftigen Wertentwicklung der Aktienklasse unberührt) erfolgt:

- am letzten Bewertungstags des Geschäftsjahrs;
- bei sehr bedeutenden Rücknahme- oder Umschichtungsanträgen (gilt nur für diese Aktien);
- wenn ein Teilfonds verschmolzen oder aufgelöst wird.

## Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr

Der Rechnungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung des Rechnungszeitraums im Falle einer Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Beispielrechnung 1 am Ende des Zeitraums: Auszahlung der Performancegebühr bei relativer und absoluter Outperformance.

Da eine positive Entwicklung des Anteilwerts vorliegt und die Benchmark übertroffen wurde (Anteilwertentwicklung 27 % p. a. > Benchmarkentwicklung 10 % p. a.) und die aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragenen negativen Beträge (Underperformance) von insgesamt 7 % ausgeglichen wurden, wird eine Performancegebühr von 22.500 EUR ausgezahlt.

$$\left( \frac{((\text{aktueller Anteilwert (127 EUR)} - \text{letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)}) / \text{letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)}) - ((\text{aktuelle Benchmark (11.000 Punkte)} - \text{Benchmark am Ende der Vorperiode (10.000 Punkte)}) / \text{Benchmark am Ende der Vorperiode (10.000 Punkte)})}{\text{aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragene negative Beträge in Höhe von 7 \%}} \right) * (\text{letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)}) * \text{Durchschnitt der umlaufenden Anteile (15.000)} * \text{Performancegebühr in Prozent (15 \%)} = 22.500 \text{ EUR}$$

Beispielrechnung 2 am Ende des Zeitraums: Auszahlung der Performancegebühr bei relativer, aber nicht absoluter Outperformance.

Da sich die Benchmark (-10 % p. a.) schlechter entwickelt hat als der Anteilwert (-3 % p. a.) und die aus den vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden übertragenen negativen Beträge (Underperformance) von insgesamt 2 % ausgeglichen wurden, ist eine Outperformance von +5 % erzielt worden. Daher wird eine Performancegebühr von 11.250 EUR ausgezahlt.

$$\left( \frac{((\text{aktueller Anteilwert (97 EUR)} - \text{letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)}) / \text{letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)}) - ((\text{aktuelle Benchmark (9.000 Punkte)} - \text{Benchmark am Ende der Vorperiode (10.000 Punkte)}) / \text{Benchmark am Ende der Vorperiode (10.000 Punkte)})}{\text{aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragene negative Beträge in Höhe von 2 \%}} \right) * (\text{letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)}) * \text{Durchschnitt der umlaufenden Anteile (15.000)} * \text{Performancegebühr in Prozent (15 \%)} = 11.250 \text{ EUR}$$

In den folgenden Fällen wird keine Performancegebühr ausgezahlt:

- Die Benchmark wurde nicht übertroffen (Anteilwertentwicklung < Benchmarkentwicklung)

Da eine positive Entwicklung des Anteilwerts vorliegt, die Benchmark jedoch nicht übertroffen wurde (Anteilwertentwicklung 5 % p. a. < Benchmarkentwicklung 10 % p. a.) und kein Ausgleich der aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragenen negativen Beträge (Underperformance) von insgesamt 0 % erfolgt ist, wird keine Performancegebühr ausgezahlt (die Underperformance von -5 % wird jedoch auf die nächste Rechnungsperiode übertragen).

$$\left( \frac{((\text{aktueller Anteilwert (105 EUR)} - \text{letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)}) / \text{letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)}) - ((\text{aktuelle Benchmark (11.000 Punkte)} - \text{Benchmark am Ende der Vorperiode (10.000 Punkte)}) / \text{Benchmark am Ende der Vorperiode (10.000 Punkte)})}{\text{aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragene negative Beträge in Höhe von 0 \%}} \right) *$$

(letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)) \* Durchschnitt der umlaufenden Anteile (15.000) \* Performancegebühr in Prozent (15 %) = 0 EUR

- Die aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragenen negativen Beträge übersteigen die Outperformance der aktuellen Rechnungsperiode.

Da eine positive Entwicklung des Anteilwerts vorliegt und die Benchmark übertroffen wurde (Anteilwertentwicklung 17 % p. a. > Benchmarkentwicklung 10 % p. a.), die aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragenen negativen Beträge (Underperformance) von insgesamt 7 % jedoch nicht ausgeglichen wurden, wird keine Performancegebühr ausgezahlt.

(((((aktueller Anteilwert (117 EUR) – letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)) / letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)) – ((aktuelle Benchmark (11.000 Punkte) – Benchmark am Ende der Vorperiode (10.000 Punkte)) / Benchmark am Ende der Vorperiode (10.000 Punkte)) – aus den vorangegangenen fünf Rechnungsperioden übertragene negative Beträge in Höhe von 7 %) \* (letzter Anteilwert der Vorperiode (100 EUR)) \* Durchschnitt der umlaufenden Anteile (15.000) \* Performancegebühr in Prozent (15 %) = 0 EUR

Die Vergütung des Fondsmanagers versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### **3. Verwahrstellengebühr**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Verwahrstelle eine Vergütung von bis zu 0,06 % p. a. des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zahlbar aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

Diese Vergütung wird auf der Grundlage des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats monatlich am Ende des Monats nachträglich anteilig berechnet und ausgezahlt.

Diese Verwahrstellengebühr unterliegt einer Mindestgebühr von 1.750 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Verwahrstellengebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

### **4. Vergütung der Zentralverwaltungsstelle**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Gebühr von bis zu 0,01 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens, zahlbar aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

Diese Vergütung wird auf der Grundlage des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats monatlich am Ende des Monats nachträglich anteilig berechnet und ausgezahlt.

Darüber hinaus erhält die Zentralverwaltungsstelle einen monatlichen Pauschalbetrag von bis zu 1.500 EUR, der zum Ende des Monats zahlbar ist.

Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

## 5. Vergütung der Register- und Transferstelle

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Register- und Transferstelle eine jährliche Grundvergütung von bis zu 3.000,00 EUR des Netto-Teilfondsvermögens.

Die Register- und Transferstelle erhält eine Vergütung in Höhe von bis zu 25 EUR p. a. pro Anlagekonto bzw. 40 EUR p. a. pro Konto mit einem Spar- und/oder Entnahmeplan.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet und nachträglich ausgezahlt. Die Vergütung der Register- und Transferstelle versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

## 6. Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den unten aufgeführten Vergütungsbestandteilen eine Vergütung aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

	Alle Anteilklassen
Variable klassenbezogene Vergütung der Vertriebsstelle in % p. a. (maximal)	0,50 %

Diese Vergütung wird auf der Grundlage des jeweiligen durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilklasse während eines Monats monatlich am Ende des Monats nachträglich anteilig berechnet und ausgezahlt.

Die Vergütung der Vertriebsstelle versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

## 7. Zusätzliche Kosten

Daneben kann der Teilfonds auch verpflichtet sein, die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten zu übernehmen.

### Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

	Klasse A EUR	Klasse A USD	Klasse A GBP
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Intermediärs)	0 %	0 %	0 %
Rücknahmeabschlag:	0 %	0 %	0 %
Umtauschprovision: (zu Gunsten des jeweiligen Intermediärs und im Verhältnis zum Anteilwert der zu erwerbenden Anteile)	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %

	<b>Klasse B EUR</b>	<b>Klasse C EUR</b>	<b>Klasse C GBP</b>
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Intermediärs)	0 %	0 %	0 %
Rücknahmeabschlag:	0 %	0 %	0 %
Umtauschprovision: (zu Gunsten des jeweiligen Intermediärs und im Verhältnis zum Anteilwert der zu erwerbenden Anteile)	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %

	<b>Klasse D EUR</b>	<b>Klasse E EUR</b>	<b>Klasse F EUR</b>
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Intermediärs)	0 %	0 %	0 %
Rücknahmeabschlag:	0 %	0 %	0 %
Umtauschprovision: (zu Gunsten des jeweiligen Intermediärs und im Verhältnis zum Anteilwert der zu erwerbenden Anteile)	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %

### **Hinweis zum Kostenausweis**

Falls Dritte den Anleger während des Kaufs von Anteilen beraten oder diese Dritten beim Kauf als Broker handeln, müssen sie alle Kosten oder Kostensätze ausweisen, die mit den Kosteninformationen in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt nicht übereinstimmen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Dritte für von ihm erbrachte Dienstleistungen (wie Maklertätigkeit, Beratung oder Verwaltung von Wertpapierdepots) Gebühren aufschlägt. Darüber hinaus darf der Dritte einmalige Kosten etwa für den Ausgabeaufschlag zuschlagen und wird gewöhnlich andere Berechnungsmethoden oder Schätzungen für die auf Teilfondsebene geltenden Kosten anwenden, die vor allem die Transaktionskosten des Teilfonds beinhalten.

Abweichungen können sich beim Ausweis der Kosten sowohl in den Informationen vor Vertragsabschluss als auch in den regelmäßigen Kosteninformationen für bestehende Anlagen im Teilfonds, die im Rahmen einer langfristigen Kundenbeziehung mitgeteilt werden, ergeben.

## Allgemeine Informationen über die verwendete Benchmark

Der Administrator der oben genannten Benchmark ist in der ESMA-Liste der EU-Benchmark-Administratoren und Drittland-Benchmarks gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) aufgeführt.

Wenn sich der Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr verfügbar ist, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines soliden schriftlichen Plans, in dem die von ihr zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind, einen anderen geeigneten Index als Ersatz für den betreffenden Index oder auf die Verwendung einer Benchmark zu verzichten. Die Anleger erhalten auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Plans am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

## Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	<b>Anteilklasse A EUR</b>	<b>Anteilklasse A USD</b>	<b>Anteilklasse A GBP</b>
Verwendung der Erträge	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

	<b>Anteilklasse B EUR</b>	<b>Anteilklasse D EUR</b>	<b>Anteilklasse E EUR</b>
Verwendung der Erträge	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

	<b>Anteilklasse F EUR</b>	<b>Anteilklasse C EUR</b>	<b>Anteilklasse C GBP</b>
Verwendung der Erträge	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung

Die Ausschüttungen erfolgen in Zeitabständen, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger angegebene Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, werden die Ausschüttungen auf dasselbe Konto bezahlt.

Ausführliche Informationen über die Verwendung der Erträge werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) veröffentlicht.

## ANHANG 1.B

### **Vorlage – Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Umweltziele**  
 Umweltschädliche Aktivitäten sind eine  
 in eine  
 Wirtschaftstätigkeit,  
 Erreichung  
 Umweltziels oder  
 Ziels beiträgt,  
 ersetzt, dass  
 Investition keine  
 Ziele oder  
 Ziele erheblich  
 behindert und die  
 Schäden, in die  
 Investition wird,  
 nicht ausweisen  
 können.  
 Unternehmensführung  
 berücksichtigen.

**Taxonomie** ist  
 ein Klassifizierungssystem,  
 das in der Verordnung  
 (EU) 2020/852 festgelegt  
 ist und ein Verzeichnis  
 von Wirtschaftstätigkeiten  
 enthält, die als  
 ökologisch nachhaltig  
 eingestuft sind.  
 Diese  
 Klassifizierung umfasst  
 ein Verzeichnis der  
 ökologisch nachhaltigen  
 Wirtschaftstätigkeiten.  
 Wirtschaftstätigkeiten  
 können mit einem  
 Umweltziel konform  
 oder nicht konform  
 sein.

**Name des Produkts:** TRIGON New Europe Fund

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900TCN22XTOQUBM95

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul>	<input type="checkbox"/> Es <b>werden</b> damit <b>ökologische/soziale Merkmale</b> beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul>
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b>





## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert unter anderem ökologische und soziale Merkmale bei seinen Investitionen, indem er beispielsweise Investitionen auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsfaktoren einbezieht, Investitionen in bestimmte Tätigkeiten ausschließt und ESG-Scores für Investitionen anwendet. Der Teilfonds investiert bevorzugt in Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften, den Ausstoß von Treibhausgasen sowie den Energie- und Wasserverbrauch minimieren, ökologische und soziale Schäden minimieren und, wo dies sinnvoll ist, positive soziale Auswirkungen auf die Gemeinden in ihrem Umfeld fördern.

Im Einzelnen fördert der Teilfonds die folgenden Merkmale:

- Ökologisch – Abfallwirtschaft;
- Ökologisch – Verringerung von Treibhausgasemissionen;
- Soziales – Abbau von Ungleichheit;
- Soziales – gute Arbeitsverhältnisse:

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzwert für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale. Der Teilfonds ist bestrebt, die Nachhaltigkeitspraktiken der Portfoliounternehmen und Emittenten durch aktives Engagement zu beeinflussen.

**Mit Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds misst die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale mithilfe einer ESG-Bewertung. Innerhalb des Bewertungssystems werden eine Reihe von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kennzahlen bewertet. Der Teilfonds erhebt, bewertet und erfasst mehrere Nachhaltigkeitsindikatoren und fasst diese zu einem konsolidierten ESG-Score für jedes Unternehmen zusammen, in das er investiert.

Die primären Nachhaltigkeitsindikatoren, die der Teilfonds verwendet, um die Erreichung der ESG-Merkmale zu messen und zu bewerten, betreffen die Gesamt-THG-Emissionen, die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-THG-Emissionen, die Strategie zur Abfallvermeidung, die Mitarbeiterfluktuationsrate, Frauen im Management, den Prozentsatz unabhängiger Direktoren, den ESG-Offenlegungswert und das Vorhandensein von Zweiklassen-/Stimmrechten. Diese Informationen werden entweder direkt vom Emittenten oder vom Datenanbieter bezogen. Um sich für die Aufnahme in das Portfolio zu qualifizieren, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, eine ESG-Bewertung von 30 % oder mehr aufweisen (Bereich: mind. 10 bis max. 100). Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100. Der niedrigste Wert auf der Skala ist 10 %. Umweltindikatoren können eine maximale Punktzahl von 50, soziale Indikatoren eine maximale Punktzahl von 20 und Governance-Indikatoren eine maximale Punktzahl von 30 ergeben.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische und soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Fondsmanager verpflichtet sich, gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Ebene des Unternehmens zu berücksichtigen. Die in Anhang I der Technischen Regulierungsstandards aufgeführten PAI-Indikatoren werden für alle Unternehmen, in die wir investieren, erhoben, bewertet und erfasst. Als integraler Bestandteil davon prüft der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Teilfondsebene gemäß Artikel 7 der SFDR und veröffentlicht Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen regelmäßigen Berichten gemäß Artikel 11. Die Analyse der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt auf verschiedene Weise, z. B. durch die Nutzung von Drittanbietern zur Beschaffung von Daten, unterstützt durch interne Analysen und den Dialog mit Unternehmen. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen ausgeschlossen werden.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds bezieht die Nachhaltigkeit in seinen Anlageentscheidungsprozess mit verschiedenen Methoden ein, die sich nach den Umständen der jeweiligen Anlage richten. Zu diesen Methoden können der Dialog mit dem Beteiligungsunternehmen, die Nachhaltigkeitsanalyse, die Ermittlung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken usw. gehören. Die ESG-Risikoanalyse ist bei allen unseren Strategien Bestandteil unseres Bottom-up-Prozesses. Wir möchten es vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die an Aktivitäten mit eindeutig negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt beteiligt sind. Hierfür wenden wir das Ausschlussprinzip und das Negativscreening an. Die Verantwortlichen des Teilfonds sprechen zudem aktiv mit den Unternehmen darüber, wie sie sich verbessern können.

### lagestrategie

Is Richtschnur  
estitionsentschei-  
n, wobei  
mte Kriterien  
spielsweise  
tionsziele  
isikotoleranz  
sichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das ESG-Faktor-Screening umfasst wichtige Nachhaltigkeitskriterien (einschließlich des Vorliegens von Richtlinien für: Ethik, Menschenrechte, Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie Bekämpfung von Kinderarbeit). Der Fondsmanager wendet zusätzliche Ausschlusskriterien und Kennzahlen an, die militärische Ausrüstung (> 10 % der Umsätze), verbotene Waffen (> 0 % der Umsätze), Kraftwerkskohle (> 30 % der Umsätze), Tabak (> 5 % der Umsätze) und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (> 0 % der Umsätze) betreffen.

Das Ausschlussverfahren und das Negativscreening werden als Instrument eingesetzt, um sicherzustellen, dass nicht in Aktivitäten investiert wird, die eindeutig negative Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt haben. Folgende Grundsätze sind für den Ausschluss maßgeblich:

schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten und grundlegenden ethischen Normen

schwere Umweltschäden, massive Korruption, Waffen, Unternehmen, die in Konfliktgebieten tätig sind, Inhalte für Erwachsene, kommerzielles Glücksspiel.

Die Investitionen des Teilfonds werden einem normenbasierten Screening unterzogen, um die Einhaltung einschlägiger internationaler Sanktionen (z. B. der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), der Empfehlungen der Financial Action Task Force und des UN Global Compact zu überprüfen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale des Portfolios der Teilfonds, daher entfällt die Verpflichtung, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Erwägungen im Zusammenhang mit den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds, sowohl im Hinblick auf die Auswahl der Anlagen als auch auf deren

### rfahrensweisen uten ehmensführun

n solide  
mentstrukturen,  
iehungen zu  
eitnehmern,  
ütung von  
itern sowie  
altung der

Verwaltung innerhalb des Portfolios. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen einem normbasierten Screening, um die Einhaltung des UN Global Compact zu prüfen. Der Fondsmanager bewertet die Struktur, die Kompetenz und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Unternehmensführung im Bereich Nachhaltigkeit, die Geschlechtervielfalt, die Vergütung, das Ernennungsverfahren, das Prüfungsrisiko und die Aufsicht sowie die Rechte der Aktionäre. Diese Informationen werden in der Regel direkt aus den vom Unternehmen veröffentlichten Informationen und durch Interaktionen mit diesem Unternehmen gewonnen.

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51 %.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0 %.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch das Finanzprodukt beworben werden, herangezogen.

## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Teilfonds besteht darin, zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen

Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies gilt auch für Informationen zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 oder 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten eingestuft sind.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

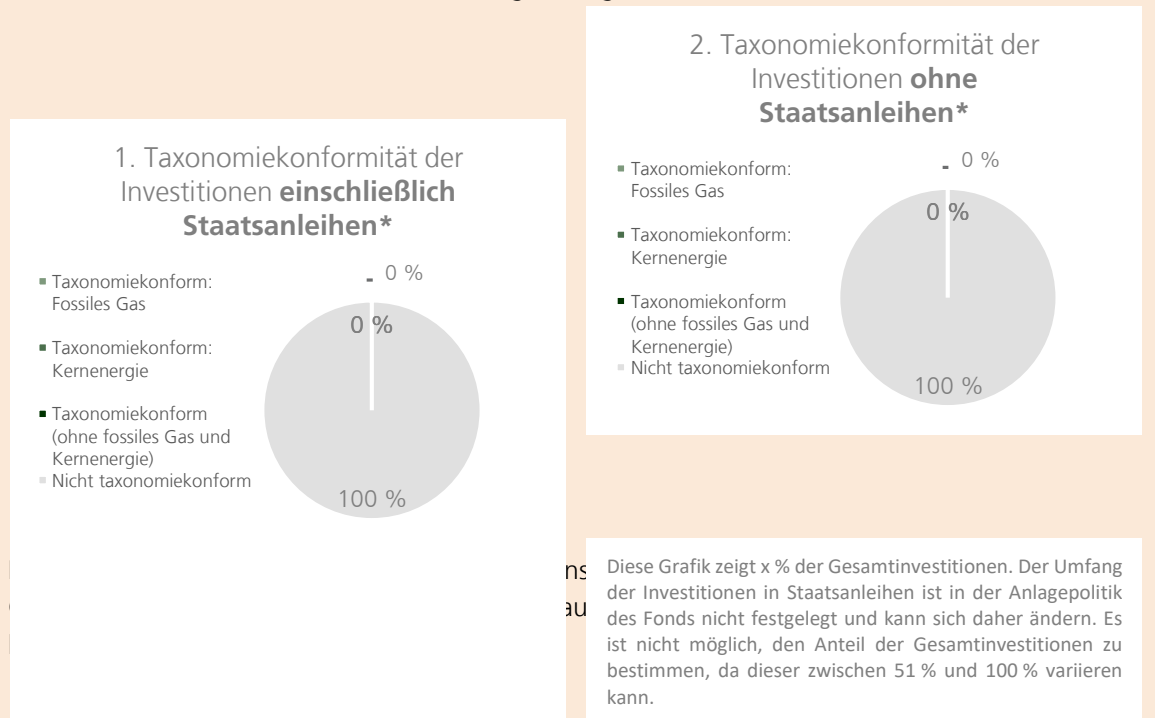
- Ja
- In fossiles Gas                       In Kernenergie
- Nein

Blick auf die EU-  
onomiekonformität  
fassen die Kriterien  
**fossiles Gas** die  
renzung der  
ssionen und die  
stellung auf  
uerbare Energie  
r CO2-arme  
ftstoffe bis Ende  
5. Die Kriterien für  
**nenergie** beinhalten  
fassende Sicherheits-  
Abfallentsorgungs-  
schriften.

**ögliche**  
**igkeiten** wirken  
ittelbar  
öglichend darauf  
, dass andere  
igkeiten einen  
entlichen Beitrag  
en Umweltzielen  
ten.

**ergangstätigkeiten**  
Tätigkeiten, für die  
h keine CO2-armen  
rnativen zur  
fügung stehen  
die unter anderem  
bhausgasemissionsw  
aufweisen, die der  
ten Leistung  
sprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %	Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0 %	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0 %
Nicht taxonomiekonform	100 %	Nicht taxonomiekonform	100 %

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?  
Übergangstätigkeiten: 0 %  
Ermöglichende Tätigkeiten: 0 %

nd nachhaltige  
tionen mit  
Umweltziel, die  
**terien** für  
isch nachhaltige  
aftstätigkeiten  
der EU-  
mie **nicht**  
**sichtigen**.

### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.

### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 0 %.

### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst Investitionen, die aufgrund der Art der Anlageklasse keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern oder Investitionen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, um zu bestätigen, ob diese ökologische oder soziale Merkmale fördern oder nicht. So kann der Teilfonds beispielsweise Barmittel und derivative Instrumente zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einsetzen, die möglicherweise keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz bieten.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?**

- Ja, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
 Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?  
k. A.

**Referenzwert**  
es sich um  
mit denen  
en wird, ob das  
rodukt die  
enen  
ischen oder  
Merkmale

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?  
k. A.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?  
k. A.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?  
k. A.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://trigoncapital.com/asset-management/>

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

## VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anleger hinsichtlich des Investmentfonds bestimmen sich nach dem Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 1. Februar 2018 in Kraft. Es wurde im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* („RESA“), der neuen Informationsplattform des Luxemburger Handelsregisters, hinterlegt.

Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 15. April 2024 geändert und im RESA veröffentlicht.

### Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **TRIGON** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiger Investmentfonds (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), die für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet werden. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Teilfonds als Ganzes bilden den Fonds. Die Anleger sind Miteigentümer des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die sie in einem Teilfonds halten.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle werden durch dieses Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt ist und im *RESA* veröffentlicht wurde. Durch den Kauf von Anteilen erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d. h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Diese Zahl bezieht sich auf das Nettovermögen des Fonds als Ganzes, das sich aus der Summe der Nettovermögenswerte der Teilfonds ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit zusätzliche Teilfonds aufzulegen. Wenn dies der Fall ist, wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Anlegern wird jeder Teilfonds als unabhängiger Investmentfonds betrachtet. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Jeder einzelne Teilfonds haftet nur für die Ansprüche Dritter, die gegenüber diesem Teilfonds geltend gemacht werden.
7. Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt separat für jeden Teilfonds und jede Anteilklasse nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.



## Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine *Aktiengesellschaft* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Verwaltungsrat ist für die Durchführung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann die Verantwortung für die Führung des Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft auf Direktoren, befugte Angestellte und andere Mitarbeiter oder Dritte übertragen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, einen Risikomanagementprozess anzuwenden, der es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner einen Prozess einsetzen, der eine exakte und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde im Rahmen der von dieser festgelegten Prozesse regelmäßig Informationen über die Arten von Derivaten im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die eingesetzten Methoden zur Messung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken vorlegen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.
6. Die Aufgaben des Fondsmanagements dürfen nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung der Aufgaben des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.
8. Der Anlageberater kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen und Unteranlageberater bedienen, sofern er die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erhalten hat.

### Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die **DZ PRIVATBANK S.A.**, für den Fonds ernannt. Die Ernennung der Verwahrstelle wird mit dem Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist eine *Aktiengesellschaft* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, die im Bankgeschäft tätig ist. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, die geltenden Vorschriften, den Verwahrstellenvertrag, dieses Verwaltungsreglement und den Verkaufsprospekt (samt Anhängen) geregelt.
2. Die Verwahrstelle hat
  - a) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren durchgeführt werden;
  - b) zu gewährleisten, dass der Wert des Fondsanteils entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren berechnet wird;
  - c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, außer sie stehen mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder dem Verwaltungsreglement im Widerspruch;
  - d) zu gewährleisten, dass bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, eine etwaige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
  - e) zu gewährleisten, dass die Erträge des Fonds entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle hat zu gewährleisten, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass alle Zahlungen, die bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von oder im Auftrag von Anlegern geleistet werden, eingegangen sind und dass sämtliche Barmittel des Fonds auf Barkonten gebucht wurden, die:
  - a) auf den Namen des Fonds, der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet wurden;
  - b) bei einem Institut eröffnet wurden, das in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) bezeichnet ist, und
  - c) die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG geführt werden.

Wurden die Barkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, sind keine Barmittel der unter Ziffer 3 Buchstabe b) bezeichneten Stelle bzw. keine eigenen Barmittel der Verwahrstelle auf diesen Konten zu buchen.

4. Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
  - a) bei Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, hat die Verwahrstelle:
    - aa) alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eingerichteten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle in effektiven Stücken zugestellt werden können, zu verwahren;
    - bb) zu gewährleisten, dass alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eingerichteten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, in den Büchern der Verwahrstelle auf getrennten Konten gemäß den Grundsätzen in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG erfasst werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, sodass sie entsprechend den geltenden Gesetzen jederzeit eindeutig als zum Fonds gehörig identifiziert werden können.
  - b) Bei anderen Vermögenswerten hat die Verwahrstelle:
    - aa) zu überprüfen, dass sich diese Vermögenswerte im Besitz des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft befinden, indem sie beurteilt, ob Informationen oder Dokumente, die vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, und, falls verfügbar, externe Belege den Besitzanspruch des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft begründen;
    - bb) Aufzeichnungen dieser Vermögenswerte zu führen, bei denen sie sich davon überzeugt hat, dass der Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft die Besitzrechte hält, und diese Aufzeichnungen auf dem aktuellen Stand zu halten.
5. Die Verwahrstelle hat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung aller Vermögenswerte des Fonds zur Verfügung zu stellen.
6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrungsaufgabe übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Eine Wiederverwendung beinhaltet jegliche Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, insbesondere die Übertragung, die Verpfändung, den Verkauf und den Verleih.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn:

- a) die Vermögenswerte im Namen des Fonds wiederverwendet werden,
- b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds ausführt,

- c) die Wiederverwendung zugunsten des Fonds und im Interesse der Anteilhaber erfolgt; und
- d) die Transaktion durch hochwertige, liquide Sicherheiten gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Marktwert der Sicherheiten muss jederzeit wenigstens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entsprechen.

7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung des Fondsvermögens übertragen wurde, stehen die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds für die Auszahlung an die Gläubiger dieser Verwahrstelle oder für die Veräußerung zu deren Gunsten nicht zur Verfügung.
8. Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben gemäß Ziffer 4 oben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an eine andere Gesellschaft (Unterverwahrer) übertragen. Unterverwahrstellen können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ihrerseits ebenfalls übertragen. Die Verwahrstelle darf die unter den Ziffern 2 und 3 oben beschriebenen Pflichten nicht auf Dritte übertragen.
9. Bei der Ausübung ihrer Funktionen hat die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds zu handeln.
10. Keine Gesellschaft darf gleichzeitig als Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle handeln.
11. Die Verwahrstelle darf mit Bezug auf den Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Tätigkeiten ausüben, die zur Entstehung von Interessenkonflikten zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, den Bevollmächtigten der Verwahrstelle und der Verwahrstelle selbst führen können. Dies gilt nicht, wenn die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Verwahraufgaben funktional und hierarchisch von den anderen potenziell im Widerspruch stehenden Aufgaben getrennt hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert wurden sowie gesteuert, überwacht und den Anlegern des Fonds offengelegt werden.
12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und seinen Anteilhabern für Verluste durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, an den die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument desselben Typs oder den Gegenwert unverzüglich an den Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben. Entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den geltenden Vorschriften haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines von ihr nicht zu verantwortenden externen Ereignisses ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für alle anderen Verluste, die diesen infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung im Sinne von Ziffer 8 unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer zweifachen Entschädigung oder einer Ungleichbehandlung der Anleger führt.

#### **Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Absatz 2 des Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt definiert). Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 des Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Ausnahmeregelungen oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Vorschriften von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen der Anlagepolitik und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Dabei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Werden die steuerlichen Anlagebeschränkungen auf einen Teilfonds angewendet, so gelten sie immer zusätzlich zu und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

#### **Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen**

1. Definitionen:

a) „Geregelter Markt“

Bei einem „geregelteten Markt“ handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Der Begriff „Wertpapiere“ bezeichnet:

- aktien oder aktienähnliche Papiere („Aktien“),
- schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldinstrumente“),
- alle anderen marktgängigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Tausch berechtigen.

Die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente sind ausgeschlossen.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismus für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die durch die Richtlinie 2009/65/EG geregelt werden.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds besteht, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es dürfen nur die folgenden Anlagen erworben werden:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen anerkannten geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“) gehandelt werden, der für das Publikum offen ist und ordnungsgemäß funktioniert;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) neu ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können erworben werden, sofern ihre Emissionsbedingungen die Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gestellt wird, der anerkannt, für das Publikum offen ist und ordnungsgemäß funktioniert, und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach dem Ausgabetag sichergestellt ist;

Die unter der vorstehenden Ziffer 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, ungeachtet dessen, ob diese in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind; sofern

- diese OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde derjenigen des

Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;

- der Schutz der Anleger in diesen OGA dem Schutz der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Regeln über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - über die Geschäftstätigkeit des OGA in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, die es ermöglichen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte während des Berichtszeitraums einzuschätzen;
  - nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder des anderen OGA, dessen Anteilserwerb beabsichtigt ist, nach deren Vertragsbedingungen oder Satzung insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder ein Widerrufsrecht haben, mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, wenn das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat hat, sofern es Aufsichtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörden denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, können erworben werden, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei OTC-Derivatgeschäften Institute sind, die einer amtlichen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Transaktion glattgestellt werden können,
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutz der Anleger und der Ersparnisse geregelt ist, sofern sie:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Föderalstaats, durch eines der Mitglieder, aus denen die Föderation besteht, oder

von einem öffentlichen internationalen Organ, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels gehandelt werden;
- von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht untersteht, oder von einer Einrichtung begeben wird, die Aufsichtsvorschriften unterliegt und diese einhält, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Vorschriften;
- die von anderen Einrichtungen begeben werden, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass Anlagen in solche Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der dem im ersten, zweiten oder dritten Aufzählungspunkt festgelegten Anlegerschutz gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10.000.000 EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen jedoch in andere als die unter Ziffer 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.

4. Techniken und Instrumente

- a) Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegt werden, darf jeder Teilfonds die im Verkaufsprospekt angegebenen Techniken und Instrumente einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Teilfonds nicht gestattet, beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von seiner im jeweiligen Anhang festgelegten Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, einen Risikomanagementprozess gemäß Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu nutzen, der es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und jederzeit zu bemessen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der gemanagten Fonds den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht übersteigt. Insbesondere darf sie bei der Beurteilung der Bonität der Vermögenswerte im Fonds nicht ausschließlich und mechanisch auf die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über



Ratingagenturen veröffentlichten Kreditratings vertrauen. Der für den entsprechenden (Teil-)Fonds eingesetzte Prozess zur Risikomessung sowie etwaige zusätzliche, detailliertere Informationen sind im betreffenden Anhang für den jeweiligen Teilfonds zu finden. Im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds und der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darf der Teilfonds in Derivaten investieren, sofern das Gesamtengagement in den Basiswerten die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um die Bedingungen in jenen Ländern einzuhalten, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

## 5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Anlagen einer einzelnen Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist; und
- 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5 % des Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen.

Unbeschadet der einzelnen unter Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei einer einzelnen Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von diesem Institut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

- c) Die unter Ziffer 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 35 %, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat oder anderen öffentlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Ziffer 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 25 %, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen untersteht. Insbesondere werden die bei der Ausgabe dieser Schuldverschreibungen anfallenden Beträge im Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen zur Deckung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Forderungen geeignet sind und die im Fall eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Sollten mehr als 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Ziffer 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwerts auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den unter den Buchstaben c) und d) genannten Fällen keine Anwendung.
- f) Die Anlagegrenzen von 10 %, 25 % und 35 % des Netto-Teilfondsvermögens gemäß Ziffer 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels dürfen nicht miteinander kombiniert werden, so dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten, die mit dieser Einrichtung getätigt werden, insgesamt 35 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unternehmen, die zum Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1) oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in den Ziffer 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels genannten Grenzen als eine einzige Einrichtung.

Die jeweiligen Teilfonds dürfen insgesamt 20 % ihres Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf höchstens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn das Ziel der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der

von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch wie folgt, dass:

- seine Zusammensetzung ausreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- er in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für Anlagen bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

h) **Unbeschadet der in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dargelegten Bedingungen dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss übertragbare Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten, übertragbare Wertpapiere aus einer einzigen Emission dürfen jedoch 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.**

i) Ein Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines jeweiligen Nettovermögens in OGAW oder OGA im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe e) dieses Artikels an, es sei denn, im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds ist etwas anderes angegeben. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Der Teilfonds darf gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder eines einzigen OGA anlegen.

Zur Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent behandelt, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

k) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in andere OGA als OGAW investieren.

Sollte der Teilfonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben haben, werden die Vermögenswerte des OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Obergrenzen gemäß Ziffer 5 Buchstaben a) bis f) nicht berücksichtigt.

- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, direkt oder aufgrund einer Übertragung verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft für die Zeichnung oder Rücknahme der Anlage in den Anteilen dieser OGAW oder dieser anderen OGA keine Gebühren (auch keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren) erheben.

Beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr auf Ebene des Zielfonds erhoben werden und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds investiert daher nicht in Zielfonds, die einer Verwaltungsgebühr von mehr als 2 % p.a. unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds enthält Informationen über die maximale Höhe der Verwaltungsgebühr, die dem Teilfonds und den Zielfonds in Rechnung gestellt werden kann.

- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann auch in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:
- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, dass der Zielteilfonds nicht in die Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren kann, der selbst in diesem Zielteilfonds investiert ist.
  - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die durch andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen gemäß ihrem Verwaltungsreglement und/oder ihrer Satzung höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer Zielfonds anlegen.
  - Stimmrechte aus dem Besitz von Anteilen an Zielfonds, die gleichzeitig Zielfonds desselben Umbrella-Fonds sind, werden ausgesetzt, solange diese Anteile an einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden. Diese Regelung betrifft nicht die angemessene buchhalterische Erfassung im Jahresabschluss und den Zwischenberichten.
  - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Berechnung des Nettoinventarwerts nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung dient, ob das gesetzliche Mindestkapital des Umbrella-Fonds erreicht wurde.
- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dafür zu nutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- o) Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds Folgendes erwerben:
- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzigen Emittenten,
  - bis zu 10 % der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten,
  - nicht mehr als 25 % der Anteile eines einzigen OGAW und/oder OGA sowie
  - nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten.
- p) Die unter Ziffer 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer öffentlichen internationalen Organisation begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
  - Aktien handelt, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, welche in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei einer Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen wird Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 *entsprechend angewendet*.
  - Aktien handelt, die eine Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft errichtet wurde, Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilhaber ausschließlich für die Investmentgesellschaft(en) ausüben.

## 6. Liquide Mittel

Der Fonds kann auch liquide Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeldern halten, die jedoch nur ergänzend gehalten werden dürfen.

## 7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW nicht unbedingt die in diesem Artikel genannten Anlagegrenzen einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten nicht eingehalten oder überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger vorrangig eine Normalisierung der Situation anzustreben.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung können kürzlich zugelassene OGAW während sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung von den in Ziffer 5 Buchstaben a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

#### 8. Beschränkungen der Kreditaufnahme und Verpfändung

- a) Der jeweilige Teilfonds darf nicht verpfändet oder anderweitig belastet, zur Sicherung übertragen oder abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zulasten eines Teilfonds dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Garantieverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

#### 9. Zusätzliche Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückkehr zu den vorgegebenen Grenzen anstreben.

## **Steuerlich bedingte Anlagebeschränkungen**

Falls die spezifische Anlagepolitik des Teilfonds im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt festlegt, dass der Teilfonds ein Aktienfonds oder ein Mischfonds ist, gelten neben den vorgenannten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen die folgenden Bedingungen:

Ein Aktienfonds ist ein Teilfonds, der laufend mehr als 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Beteiligungspapiere investiert.

Ein Mischfonds ist ein Teilfonds, der laufend wenigstens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Beteiligungspapiere investiert.

Bei der Berechnung der Höhe des in Beteiligungspapieren investierten Vermögens werden die Darlehen entsprechend vom Anteil der Beteiligungen am Netto-Teilfondsvermögen aller Vermögenswerte (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen) abgezogen.

Beteiligungspapiere sind:

1. Börsennotierte Anteile an einem Unternehmen, die zum Handel an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind,
2. Anteile an einem Unternehmen, bei dem es sich nicht um eine Immobiliengesellschaft handelt und das
  - a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, in dem es der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder
  - b) seinen Sitz in einem Drittstaat hat, in dem es einer Körperschaftsteuer von wenigstens 15 % unterliegt und nicht von dieser befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres aktiven Vermögens in die vorgenannte Anteile an Unternehmen in Höhe von 51 % ihres Wertes für die Investmentanteile gemäß ihren Anlagebedingungen anlegen; wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen Prozentsatz festlegt, der mehr als 51 % seines Wertes beträgt, gilt der Investmentanteil in Höhe dieses höheren Prozentsatzes abweichend als Beteiligungspapier;
4. Investmentanteile an Mischfonds, die wenigstens 25 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder wenigstens 25 % ihres aktiven Vermögens in die vorgenannten Anteile an Unternehmen in Höhe von 25 % ihres Wertes gemäß ihren Anlagebedingungen anlegen; wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen Prozentsatz festlegt, der mehr als 25 % seines Wertes beträgt, gilt der Investmentanteil in Höhe dieses höheren Prozentsatzes abweichend als Beteiligungspapier; oder
5. Anteile an anderen Investmentfonds, die mindestens einmal wöchentlich eine Bewertung in Höhe des Verhältnisses ihres am Bewertungstag, an dem sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Unternehmen investieren, veröffentlichten Wertes vornehmen.

## **Artikel 5 – Anteile**

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile des jeweiligen Teilfonds werden in den Zertifikaten und Stückelungen ausgegeben, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds für

die betreffende Anteilklasse angegeben sind. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Anlegern werden Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht, unabhängig davon, ob Inhaberanteile oder Namensanteile ausgegeben werden.

2. Grundsätzlich sind mit allen Anteilen eines Teilfonds die gleichen Rechte verbunden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, innerhalb desselben Teilfonds gemäß Ziffer 3 dieses Artikels unterschiedliche Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen einzurichten. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, nach den Anlegern (Anlegergruppe), welche Aktien erwerben und besitzen können, oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Vom Ausgabebetag an ist mit allen Anteilen in gleicher Weise Anspruch auf die Erträge, Kursgewinne und Liquidationserlöse ihrer jeweiligen Anteilklasse verbunden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds Anteilklassen eingerichtet werden, wird dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.
4. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft können die Anteilklassen der Teilfonds per Anteilsplit geteilt werden.
5. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft können die Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengeführt werden.

#### **Artikel 6 – Anteilwertberechnung**

1. Das Vermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern hierfür oder für etwaige andere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt keine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang genannten Tag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Berechnungstag“) berechnet und auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Der Anteilwert muss mindestens zweimal monatlich berechnet werden.

Im Falle einer nicht täglichen Berechnung kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit beschließen, zusätzlich zu dem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag an einem Bankgeschäftstag eine weitere Anteilwertberechnung durchzuführen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu Berichtszwecken zu ermitteln, ohne dass diese Wertermittlungen als Berechnungen des Anteilwerts an einem Berechnungstag im Sinne der oben genannten Ziffer 3 angesehen werden. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder keinen Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwerts verlangen. Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu jedem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der



Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teilfondsanteile dividiert.

Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird das errechnete anteilige Nettovermögen der Anteilklassen aus dem Netto-Teilfondsvermögen ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilklasse geteilt.

Bei einer Anteilklasse mit einer von der Teilfondswährung abweichenden Anteilklassenwährung wird das berechnete anteilige Nettovermögen der Anteilklassen in der Teilfondswährung mit dem Wechselkurs umgerechnet, der der Berechnung des Netto-Teilfondsvermögens zugrunde liegt, und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen wird das Netto-Anteilklassenvermögen um den Betrag der Ausschüttungen der Anteilklasse verringert.

5. Falls in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Regelungen oder gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine zuverlässige Bewertung am Handelstag vor dem Bewertungstag gestattet, bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine zuverlässige Bewertung gestattet, bewertet werden. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

Sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte an mehreren Börsen amtlich notiert, so ist diejenige mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität nicht als repräsentativ angesehen wird), die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des Handelstags vor dem Bewertungstag ist und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und anderen Anlagen veräußert werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die einzelnen Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität nicht als repräsentativ

angesehen wird), die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, zum letzten verfügbaren Kurs bewertet werden, welchen die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und anderen Anlagen veräußert werden können. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGA/OGAW werden mit dem letzten vor dem Bewertungstag festgesetzten Rücknahmekurs ermittelt oder mit dem letzten verfügbaren Kurs bewertet, der eine verlässliche Bewertung ermöglicht. Wird die Rücknahme ausgesetzt oder werden für bestimmte Investmentanteile keine Rücknahmepreise festgelegt, werden diese Anteile und alle anderen Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten und überprüfbaren Bewertungsregeln ermittelt wird.
- e) Wenn die betreffenden Kurse keine angemessenen Börsenkurse sind, falls die Finanzinstrumente unter b) nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter a) bis d) aufgeführten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt werden, sind diese Finanzinstrumente und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zu ihrem aktuellen Marktwert zu bewerten, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage allgemein anerkannter und nachprüfbarer Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle, welche die aktuellen Marktbedingungen berücksichtigen) festgelegt wird. Das Verfahren hierfür ist in den Bewertungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
- f) Liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen (z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten und sonstigen Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, werden zu dem am Handelstag vor dem Bewertungstag geltenden Wechselkurs mittels der Kursstellung von WM/Reuters um 17 Uhr (16 Uhr GMT) in die Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und sonstige Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, zu dem am Bewertungstag geltenden Wechselkurs in die Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

## **Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn diese Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall
  - a) in Zeiten, wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, auf denen ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte amtlich notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den gesetzlichen oder Bankfeiertagen geschlossen sind oder der Handel an einer solchen Börse bzw. dem jeweiligen Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
  - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder den Anteilwert ordnungsgemäß zu berechnen;
  - c) wenn es infolge von Störungen im Kommunikationsnetz oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, den Wert eines Vermögenswerts rechtzeitig oder genau genug zu berechnen.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds vorübergehend eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung bei anderen Teilfonds, die von dem Ereignis nicht betroffen sind. Anleger, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschauftrag erteilt haben, werden über die Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich informiert und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt.

2. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge werden automatisch ungültig, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eingestellt wird. Die Anleger oder potenziellen Anleger sind darüber zu informieren, dass die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts erneut einzureichen sind.

## **Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen**

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Ziffer 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für jede Anteilklasse des jeweiligen Fonds/Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Kosten erhöhen, die in den Vertriebsländern zu zahlen sind.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer spezifischen/beliebigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge zum Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei welcher der Zeichner sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile und Kaufanträge für Inhaberanteile, die bis zu der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntem Anteilwerts erfolgt. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag/Kaufantrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Zeichnungsantrag/Kaufantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge für Namensanteile und Kaufanträge für Inhaberanteile, die nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag unrichtig oder unvollständig sein, so gilt der Zeichnungsantrag als bei der Register- und Transferstelle an dem Tag eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile verfügbar ist und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden von der Register- und Transferstelle nach erfolgter Abrechnung im Wege des Zahlungs-/Lieferverkehrs, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Anlagebetrags an den Vermittler, bei dem der Zeichner sein Depot führt, schrittweise übertragen.

Der Ausgabepreis ist bei der Verwahrstelle in Luxemburg in der jeweiligen Anteilklassenwährung innerhalb der im Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen.

Falls der Transaktionswert vom Fondsvermögen abgezogen wird, insbesondere infolge des Widerrufs einer Zahlungsanweisung, Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende und aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

## **Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsauftrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn
  - a) der Verdacht besteht, dass der jeweilige Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die den Anlegern als Ganzes schaden könnten;
  - b) der Anleger die Bedingungen zum Erwerb von Anteilen nicht erfüllt; oder

- c) die Anteile von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, oder wenn die Anteile in einem Bundesstaat verkauft oder von einer Person (z. B. einem US-Bürger) in einem Bundesstaat erworben wurden, in dem der Fonds nicht zum Verkauf zugelassen ist oder in dem diesen Personen der Erwerb von Anteilen nicht gestattet ist.
2. In diesem Fall haben die Register- und Transferstelle und/oder die Vertriebsstelle eingehende Zahlungen für noch nicht abgewickelte Zeichnungsaufträge ohne Zinsen unverzüglich zurückzuzahlen.

### **Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Ziffer 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, so ist deren maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben. Die Zahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Abgaben. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die DZ PRIVATBANK S.A. oder die Zahlstellen. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist nur zur Zahlung verpflichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die eine Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) der Verdacht besteht, dass der jeweilige Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die den Anlegern als Ganzes schaden könnten;
  - b) der Anleger die Bedingungen zum Erwerb von Anteilen nicht erfüllt; oder
  - c) die Anteile von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, wenn nach dem Erwerb festgestellt wurde, dass der Anleger Verbindungen in die USA hat, wenn die Anteile in einem Bundesstaat verkauft werden oder von einer Person (z. B. US-Bürger) in einem Bundesstaat erworben wurden, in dem der Fonds nicht zum Verkauf zugelassen ist oder in dem diesen Personen der Erwerb von Anteilen nicht gestattet ist.
3. Der Umtausch aller oder einiger Anteile einer Anteilklasse gegen Anteile in einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des gemäß Artikel 6 Ziffer 4 dieses Verwaltungsreglements anwendbaren Anteilwerts der Anteilklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschgebühr, die auf maximal 2 % des Anteilwerts der zu zeichnenden Anteile festgesetzt ist. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, ist dies für die jeweilige Anteilklasse des Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Falls unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges festgelegt ist und falls der Anleger die in dem Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschvertrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a) der Verdacht besteht, dass der jeweilige Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile Market Timing oder Late Trading betreiben oder sich sonstiger Markttechniken bedienen wird, die den Anlegern als Ganzes schaden könnten;
  - b) der Anleger die Bedingungen zum Erwerb von Anteilen nicht erfüllt; oder
  - c) die Anteile von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, wenn nach dem Erwerb festgestellt wurde, dass der Anleger Verbindungen in die USA hat, wenn die Anteile in einem Bundesstaat verkauft werden, in dem der betreffende Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse nicht zum Vertrieb zugelassen ist, oder von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben wurden, welcher der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahme- oder Umtauschverträge für Namensanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle oder den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Rücknahme- oder Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch von Namensanteilen gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, die Anzahl und/oder den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile, den Namen der Anteilklasse des Teilfonds und die Unterschrift des Anlegers enthält. Vollständige Verkaufsaufträge zur Rücknahme von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei welcher der Anleger sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufs- oder vollständige Umtauschverträge, die an einem Bewertungstag bis zu dem im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitpunkt eingehen, werden mit dem Anteilwert des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Eventuell anfallende Rücknahmegebühren werden in Abzug gebracht und/oder die Umtauschgebühr wird berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntem Anteilwerts erfolgt. Vollständige Rücknahme-/Verkaufs- oder vollständige Umtauschverträge, die an einem Bewertungstag nach dem im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitpunkt eingehen, werden mit dem Anteilwert des übernächsten Bewertungstags abgerechnet. Eventuell anfallende Rücknahmegebühren werden in Abzug gebracht und/oder die Umtauschgebühr wird berücksichtigt.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahme-/Verkaufsauftrags oder des Umtauschvertrags bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Anteilklassenwährung innerhalb der im Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen bei einer Einstellung der Berechnung des Anteilwerts eines Teilfonds zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann gültigen Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Aufträge für den Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der entsprechende Teilfonds über ausreichende flüssige Mittel verfügt, damit die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen auf Antrag der Anleger unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

### **Artikel 11 – Kosten**

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des betreffenden Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, die vom Nettovermögen dieses Teilfonds zu zahlen ist; Einzelheiten zu Höhe, Berechnung und Zahlung dieser Gebühr für die Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds sind für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten. Diese Gebühr versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus erhalten die Verwaltungsgesellschaft oder, sofern zutreffend, der/die Anlageberater/Fondsmanager gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds.

Die jeweilige prozentuale Höhe, Berechnung und Zahlungsmethoden werden für die Anteilklasse des betreffenden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds geldwerte Vorteile (oder „Soft-Provisionen“, z. B. Broker-Recherchen, Finanzanalysen, Markt- und Wechselkurs-Informationssysteme) erhalten, die im Interesse der Anteilinhaber bei Anlageentscheidungen genutzt werden. Im Zusammenhang mit geldwerten Vorteilen werden solche Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen abgeschlossen, sie werden im Jahresbericht des Fonds berücksichtigt, die jeweiligen Dienstleister handeln nicht gegen die Interessen des Fonds, die Dienstleister erbringen ihre Leistungen in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fonds und der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft werden laufend über die ausgezahlten Soft-Provisionen informiert. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, den Anteilinhabern auf Verlangen zusätzliche Auskünfte über die erhaltenen Geldleistungen zu erteilen.

2. Der Anlageberater erhält gegebenenfalls eine Gebühr aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum

Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

3. Der Fondsmanager erhält gegebenenfalls eine Gebühr aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.
4. Für die Erfüllung ihrer im Verwahrstellen- bzw. Zentralverwaltungsvertrag festgelegten Aufgaben erhalten die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Gebühr, die monatlich rückwirkend berechnet und ausgezahlt wird. Angaben zur Höhe, Berechnung und Auszahlung sind im Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten. Diese Gebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Gebühr, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres rückwirkend berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Gebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.
6. Die Vertriebsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gegebenenfalls eine Gebühr, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
  - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und/oder des Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
  - b) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z. B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abrechnungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
  - c) Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
  - d) Darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und der Zentralverwaltungsstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet; die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Gebühren;



- e) Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge des Teilfonds erhoben werden, und Aufwendungen zulasten des jeweiligen Teilfonds;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere der Anteilzertifikate, des Verkaufsprospekts, des „Basisinformationsblatts“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einladungen zu den Versammlungen, der Vertriebsanzeigen und/oder Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden, sowie für die Korrespondenz mit den betreffenden Aufsichtsbehörden;
- i) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds oder einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und von Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Gebühren, Auslagen und sonstige im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallende Kosten von Zahlstellen, Vertriebsstellen und anderen Stellen, die im Ausland einzurichten sind;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Kosten eines Anlageausschusses, falls zutreffend;
- p) Aufwendungen des Aufsichtsrats;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds und/oder der einzelnen Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) Weitere Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten für Interessengruppen;
- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Beurteilung des Kreditratings des Fonds/Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- u) Angemessene Kosten für die Risikokontrolle; und

- v) Kosten für die Prüfung, Verwaltung und Abwicklung des Austauschs von Sicherheiten bei standardisierten und nicht standardisierten Derivatgeschäften („OTC-Derivate“).

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen des Teilfonds, danach den Kapitalgewinnen des Teilfonds und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zulasten des Vermögens der bei Errichtung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der vorgenannten Kosten, die nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen anteilig durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

#### **Artikel 12 – Verwendung der Erträge**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die von einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der einzelnen Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds ist dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die Anteile ausgezahlt, die sich am Ausschüttungstag im Umlauf befinden. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht beansprucht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch Wiederanlage des Ausschüttungsbetrags zu Gunsten der Inhaber von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

#### **Artikel 13 – Geschäftsjahr und Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines bestimmten Jahres und endet am 31. Dezember dieses Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Gründung des Fonds und endete am 31. Dezember 2018.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Bestimmungen.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht war ein Halbjahresbericht zum 30. Juni 2018. Sofern dies für die Berechtigung zur Ausschüttung in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

#### **Artikel 14 – Veröffentlichungen**

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle/Informationsstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Diese Informationen werden auch in den vorgeschriebenen Medien in jedem Land, in dem die Anteile verkauft werden, veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)) abgerufen werden. Papierausdrucke des Verkaufsprospekts und des „Basisinformationsblatts“ sowie der jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds sind ebenfalls kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und den Vertriebsstellen erhältlich.
3. Der gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag und die Vereinbarung über die Übernahme der Funktionen der Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle sowie der Zahlstelle können von der Verwaltungsgesellschaft am eingetragenen Sitz eingesehen werden.

#### **Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds**

1. Gemäß den nachfolgenden Bedingungen kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
  - Sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Mio. EUR festgesetzt.
  - Sofern die Verwaltung des Fonds bzw. des Teilfonds aufgrund einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Tragbarkeit nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint.
2. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds oder Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich (grenzüberschreitende Verschmelzung).
4. Eine solche Verschmelzung kann nur dann erfolgen, wenn die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
5. Die Verschmelzung wird durch Auflösung des einzubringenden Fonds/Teilfonds und gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds durchgeführt. Die Anleger des eingebrachten Fonds oder Teilfonds erhalten Anteile an dem aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds; die Anzahl dieser Anteile wird auf der Grundlage des Verhältnisses der Anteilwerte der betreffenden Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung sowie einer etwaigen Abrechnung von Bruchteilsanteilen berechnet.
6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der einzubringende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsblätter des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung.
7. Die Anleger des aufnehmenden und des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben innerhalb von dreißig Tagen das Recht, ohne zusätzliche Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum aktuellen Anteilwert oder, sofern möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Das Recht wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Anteilhaber des einzubringenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung informiert werden, und erlischt fünf Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der Anteilhaber gerechtfertigt erscheint.
9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des einzubringenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
10. Die vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

#### **Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds**

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere wenn seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Liquidation des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
  - a) wenn die Bestellung der Verwahrstelle gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
  - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
  - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
  - d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn eine Situation eintritt, die zur Liquidation eines Fonds bzw. Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt. Die Rücknahme von Anteilen wird weiterhin möglich sein, wenn die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern beansprucht worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Liquidation des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Liquidation eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

#### **Artikel 17 – Verjährungsfrist**

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Ziffer 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

#### **Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der

Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

2. Im Fall eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Bei Anteilen des Fonds, die an Anleger in nicht deutschsprachigen Ländern verkauft werden, können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Übersetzungen in die Sprachen der Länder, in denen diese Anteile zum öffentlichen Verkauf zugelassen sind, für sich und den Fonds als verbindlich erklären.
3. Sollten Begriffe, die nicht im Verwaltungsreglement definiert sind, einer Erläuterung bedürfen, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

#### **Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsreglement wird im RESA veröffentlicht.

#### **Artikel 20 – Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 15. April 2024 in Kraft.

## Informationen für Anleger in der Schweiz

### 1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12 Postfach, CH-8022 Zürich.

### 2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich.

### 3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die Basisinformationsblätter, Statuten oder Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

### 4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen auf der Homepage der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen täglich auf der Homepage der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) publiziert. Die Preise werden täglich außer Samstag und Sonntag veröffentlicht.

### 5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
  - das Anbieten von Fondsanteilen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz sowie die damit einhergehende Beratungs- und Betreuungstätigkeit gegenüber Anlegern unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz;
  - das Werben für die ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz durch Aufnahme des Produkts in die Produktpalette des Vertriebers sowie das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken) unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
  - aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
  - die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
  - das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

## **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Wohnsitz des Anlegers.